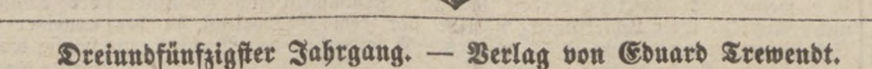
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 561. Mittag-Ausgabe.



Dreiundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 29. November 1872.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

10. Sitzung des Abgeordnetenhauses. (28. Novbr.)

11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Falk.

Auf der Tagesordnung steht der Antrag des Abg. v. Mallinckrodt und Genossen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, der königlichen Staatsregierung gegenüber auszusprechen, daß das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Juni d. J. betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden von der Lehrthätigkeit an öffentlichen Volksschulen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Artikel 4, unvereinbar ist.

Der Antrag ist von 44 Mitgliedern des Centrums unterzeichnet, unter denen jedoch der Name des noch immer abwesenden Abgeordneten Windthorst (Meppen) fehlt.

Von den Abgeordneten v. Bonin, Graf Bethusy-Huc, v. Bunsen und Windthorst (Dortmund) ist folgende motivirte Tagesordnung eingebracht: „In Erwägung, 1) daß bisher kein Gesetz die Bedingungen regelt, unter denen die Zulassung zu dem Amt eines öffentlichen Lehrers erfolgen soll, und daß nach Art. 112 der Verfassungsurkunde und dem hiernach gültigen Rechtszustande die Regelung und nähere Erläuterung der Bedingungen im Verwaltungswege zulässig erscheint; 2) daß ferner, soweit ein Gesetz nicht entgegensteht, es zur Aufgabe der Verwaltung gehört, festzustellen, unter welchen Umständen die Uebernahme des Lehramts neben einem sonstigen Berufe ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen werden soll; 3) daß endlich das Haus der Abgeordneten den Grundsatz, Mitglieder geistlicher Congregationen und Orden von dem Amt eines öffentlichen Lehrers fernzuhalten, dem Interesse des öffentlichen Unterrichts und dem Aufsichtsrecht des Staates entsprechend findet und den Erlaß des Ministers vom 15. Juni 1872 billigt, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abg. v. Mallinckrodt und Genossen zur Tagesordnung über."

Abg. v. Mallinckrodt: Wenn in früheren Zeiten Seitens eines Ministers wichtige Maßnahmen zu treffen waren, dann ließ man sich zunächst von den Landesbehörden über die thatsächlichen Zustände berichten, holte ihr Gutachten ein und rescribirte alsdann auf Grund der eingezogenen Informationen. Heute macht man es umgekehrt, heute werden die wichtigsten Verfügungen aus der Ministerialpistole geschossen, vielleicht veranlaßt durch irgend einen einzelnen Fall in irgend einem Regierungsbezirk. Die Maßregeln werden verallgemeinert, erregen im Lande bei Behörden und bei Eingesessenen das höchste Erstaunen und die höchste Ueberraschung. Ein allgemeiner Grundsatz wird vorangestellt, dann heißt es, man erwarte in etwa 3 Monaten nähere Informationen, wie die Sachen in den einzelnen Fällen liegen, welche Personen denn eigentlich von der Maßregel getroffen würden. Die Wirkung solcher Vorgänge im Lande ist eine traurige. Man sieht gleich die Tendenz, um die es sich von oben her handelt. Die Ausführungsbehörden, die auf dem Standpunkte der Regierung stehen, bringen nun die Maßregeln in möglichstem Uebermaße zur Anwendung; bei denen, die auf anderem Standpunkte stehen, tritt die Besorgniß ein, ein laues Vorgehen könne sie in den Geruch der Opposition bringen, und sie gehe daher rücksichtslos mit einer gewissen Härte vor. Die Betroffenen selbst fangen nun an zu remonstriren, es tritt ein Zustand vollständigster Rechtsunsicherheit und Unsicherheit und Unruhe in den betroffenen Kreisen ein, und die theilt sich den benachbarten Gegenden mit. Man fragt sich: woher diese Maßregel, welches ist ihre gesetzliche Begründung. Man erinnert sich, daß gegenwärtig ja das Cultusministerium durch seine Person mit der Justiz verbunden ist (Sehr gut, im Centrum) und da sollte man doch erwarten, daß auf die gesetzliche Begründung vor Allem Rücksicht genommen wird. Es sind auch noch andere Einflüsse, die da vorliegen müssen; man fragt sich: sind diese Einflüsse krank oder sind sie gesund? Sind sie eigentlich mehr Fürst oder mehr Diener? (Sehr gut! im Centrum.)

Es handelt sich bei diesen Maßregeln vor allen um die Schulschwestern (die Schulbrüder, die hierbei in Betracht kommen, sind nur in ganz verschwindender Zahl vorhanden), ihre Verhältnisse sind kurz folgende: In gewissen Gegenden sind seit Alters her die Mädchenschulen in der Hand von Lehrerinnen, man ist dort von allen Seiten mit ihren Leistungen zufrieden und auch von der Regierung wurde das vielfach anerkannt. Es ist dann in neuerer Zeit eine Reihe geistlicher Genossenschaften zusammengetreten, die sich den Unterricht zum vorherrschenden oder ausschließlichen Lebensberuf gemacht haben. Diese sind vielfach von der Regierung selbst auch mit Corporationsrechten bevorzugt worden. Man hat dann den Gemeinden freie Hand gelassen, aus diesen Genossenschaften ihre Lehrerinnen zu wählen, und sie haben es mit einer gewissen Vorliebe gethan. Die Gründe dazu liegen einmal in dem Vergleich dieser Schulschwestern mit den einzelstehenden Lehrerinnen, in den Garantieen, die das Zusammenleben für Haltung, Studium und Gesittung der ersteren bot; aber auch darin, daß für die Gemeinden eine erhebliche Ersparniß an Kosten entsteht, theils durch Ersparniß von Schulbauten, theils wegen Zahlung geringerer Gehälter, und weil keine Pensionen zu zahlen sind. Durch das Rescript wird den Lehrerinnen mit einem Federstrich ihre einzige Subsistenzquelle entzogen. Ihr Beruf, ihre ganze Existenz wird vernichtet ohne Urtheil, ohne Recht, ohne jede sichtbare Veranlassung. Die Gemeinden aber haben plötzlich einen erheblichen Mehraufwand zu machen für Bauten und Gehälter und ihr Repräsentations- und Wahlrecht der Lehrerinnen ist höchst empfindlich verletzt: Die Tyrannei, die in dem Princip des Schulzwanges an und für sich liegt (Oho! links), wird dem Volke durch nichts so anschaulich gemacht, als durch solches Vorgehen. Und das in einer Zeit, wo unsere Schulzustände in Preußen wahrlich noch gar nicht auf dem Standpunkte sind, um so leichthin die guten und bewährten Lehrkräfte entbehren zu können.

Nach der „Schlesischen Schulzeitung" stellt sich im letzten Jahre heraus, daß 595 selbstständige Lehrerstellen und 474 Hilfslehrerstellen, also im Ganzen 1069 Lehrerstellen unbesetzt waren (Hört! hört!), daß ferner 1792 Lehrstellen mit Personen besetzt sind, welche keine Lehrerberechtigung haben. Im Oppelner Regierungsbezirk allein existiren viele hundert Schulen mit einer Kinderzahl zwischen 100 und 120 Personen, während 100 Kinder das Maximum der Schüler in einer Schule bilden soll. Es existiren außer diesen Hunderten aber in diesem einen Bezirk 309 Schulen mit 120 bis 150 Schülern, ferner 201 Schulen mit 150 bis 200 Schülern (Hört!) und 49 Schulen mit einer Kinderzahl von 200 bis 265 (Hört! im Centrum), und wenn Sie allein in diesem einen Regierungsbezirk Oppeln die Schulen auf das Maß von 100 Kindern herunterbringen wollen, dann haben Sie hier allein 700 neue Schullehrer nöthig. (Hört, hört!) Im Regierungsbezirk Magdeburg waren im Jahre 1871 81 Lehrerstellen vacant, neu zugegangen seitdem sind 25, bleiben unbesetzt 56. Nach einem Artikel in der Wochenschrift „Im neuen Reich" haben in den alten Provinzen Preußens noch heute 1926 Lehrer zwischen 50 und 100 Thlr. jährliches Gehalt (Hört, hört!), 3673 Lehrer zwischen 100 und 125 Thlr., 4588 zwischen 125 und 150 Thlr., 6536 zwischen 150 und 175 Thlr., 3775 zwischen 175 bis 200 Thlr., 6097 zwischen 200 und 250 Thlr. und endlich 3724 zwischen 250 und 300 Thlr., im Ganzen also 30,519 Lehrer mit einem Gehalt von 50 bis 300 Thlr. (Hört, hört!) Das, meine Herren, sind die allgemeinen Schulzustände in Preußen. Nun kommt die Regierung mit ihrem Rescript, das eine so große Anzahl von Lehrerinnen aus ihrem Amte entfernt.

Die Vertretung der Schulvorstände fragt: warum? wir sind vollständig zufrieden mit ihren Leistungen, wir würden erhebliche Mehrkosten haben und haben auch gar keinen Ersatz für sie. Sie remonstrirt und lehnt die Kündigung ab, das wird an die Regierung berichtet und schließlich kündigt die Regierung höchst selber und schreibt: die Kündigung soll ausgeführt werden. Ja, m. H., mit Gewalt kann man wohl sogar die armen Schulschwestern aus ihrem Hause hinaustreiben, mit der nackten Gewalt geht das recht wohl; aber Recht ist das darum noch lange nicht. Das Volk hat ein Auge für solche Vorgänge, es schüttelt den Kopf, wenn es sieht, daß in solcher Weise das Land regiert wird. Ich frage nun, warum geschieht dies? Die Zeugnisse, die den Schulschwestern von allen Seiten gegeben werden, sind übereinstimmend des Lobes voll, sehr oft wahrhaft brillant. Die Interessenten sind überall einstimmig in ihrem lobenden Urtheil, und, soweit mein Blick reicht, sind auch alle Zwischenbehörden, Schulräthe und Regierungen einstimmig in ihrem anerkennenden Urtheil. Ein Grund zu der Maßregel ist mir bisher noch nicht verlautbar geworden. Der Minister wird ja wohl die Güte haben, uns heute darüber zu informiren und recht bestimmt die Anklagepunkte gegen die Schulschwestern zu formuliren. Ich habe zu prüfen, in wie weit denn diese Maßregel der Regierung mit den Gesetzen im Einklang steht. Da behaupte ich nun, es steht das Rescript in diametralem Widerspruch mit dem Artikel 4 der Verfassung. Der Schluß, der aus dem klaren Wortlaut dieses Artikels folgt, ist so einfach und so zwingend wie nur der irgend eines mathematischen Axioms sein kann und ich werde mich wohl hüten, noch einen Beweis zu versuchen, um dadurch die Klarheit des Satzes unklar zu machen. Ich behaupte ferner, das Rescript steht in Widerspruch mit den Grundzügen, welche die Verfassung für das künftige Unterrichtsgesetz aufstellt. Das Rescript steht aber auch endlich im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen überhaupt.

Ich bemerke, daß der Abg. v. Rönne hierzu mit dem Kopfe schüttelt. Er provocirt mich dadurch, ihn selbst als Autorität gegen sich selbst anzuführen. Freilich ist das oft bedenklich: denn ich möchte dem betreffenden Buche des Herrn v. Rönne das Motto vorsetzen: Handelt nach meinen Worten; aber nicht nach meinen Werken. (Murren links.) In dem Staatsrecht von Rönne heißt es in Erläuterung des Artikel 4 der Verfassung: Es würde unrecht sein, im Wege der Verordnung ganze Kategorien von Personen, die das Gesetz nicht ausschließt, für unfähig zur Erlangung der Lehrerwürde zu erklären. Alsdann behaupte ich aber auch, das Rescript steht im diametralen Widerspruch mit den Anschauungen, die dieses Haus selbst seit einer langen Reihe von Jahren konstant beibehalten hat. Um das zu beweisen, gestatten Sie mir eine kleine Fiction: Lassen Sie mich einmal annehmen, das Rescript des Ministers laute dahin, daß die Mitglieder der jüdischen Religionsgenossenschaft in Zukunft als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen nicht mehr angestellt werden sollen, und gestatten Sie mir ferner die Fiction: In dem Antrage Bonin und Genossen, der meinem Antrag entgegengestellt ist, solle es heißen: In Erwägung, daß nach Art. 112 der Verfassung die Regelung und nähere Erläuterung der Bedingungen, unter denen die Zulassung der Juden zu dem Amte eines öffentlichen Lehrers erfolgen soll, im Verwaltungswege zulässig erscheint, geht das Haus der Abgeordneten über die Petition der Herren Sutrow und Jutrosinski zur Tagesordnung über. (Heiterkeit. Sehr gut! im Centrum.) Unzweifelhaft würde sich in diesem Falle das Haus mit solchem Antrag in einen wirklich schreienden Widerspruch setzen mit seinen bisherigen Beschlüssen, und noch zuletzt mit dem Beschlusse des Hauses bei Gelegenheit der Petition der genannten Herren im Jahre 1866. Damals sprach der Berichterstatter, Abg. Lent, es unter vollem Beifall der Majorität des Hauses aus und der Beschluß des Hauses bestätigte diese Auffassung, daß der Art. 4 der Verfassung die volle Gleichberechtigung aller Personen zu allen Staatsämtern also auch zum Lehramt gewährleistet, insofern sie ihre Qualification nachweisen.

Nun, meine Herren, fiat applicatio! Ist es richtig, daß die Schulschwestern ihre Qualification zum Lehramte nachweisen können, daß sie alle Bedingungen des Art. 4 der Verfassung erfüllen, dann ist es auch richtig und billig, daß ihr gesetzliches Recht ihnen voll und ganz gewährt werden muß. (Lebhafte Zustimmung im Centrum.) Abg. Bruel sagte Ihnen gestern, Sie möchten sich nicht durch gewisse Antipathien gegen das Unfehlbarkeitsdogma in Ihrem Urtheile bestimmen lassen, Sie möchten sich Ihre volle Unbefangenheit bewahren. Nun wollen wir einmal sehen, wie es heute wird. Ihre Unbefangenheit in Betreff der Juden, die haben Sie bewiesen, nun wollen wir sehen, ob Sie auch Ihre Unbefangenheit in Betreff der Christen beweisen (Bravo! Sehr gut! im Centrum) und, meine Herren, ob Sie sie beweisen in Betreff der Frauen. (Aha! links, Bravo! im Centrum.) Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich wohl Ihre Praktik. Als es sich um die Jesuiten handelte, da sagte man sich, die preußische Verfassung bereitet Schwierigkeiten, wir müssen an die Reichsgesetzgebung gehen, und Sie haben denn auch richtig ein Reichsgesetz zu Stande gebracht, das die Jesuiten zum Lande hinaus transportirt. Jetzt halten Sie es gar nicht mehr für nöthig, ein solches Gesetz zu Hilfe zu rufen. Die ministerielle Willkür reicht Ihnen vollständig aus. Es mag der Staat selbst die Schulschwestern angestellt und alle früheren Minister sie bestätigt haben, es mag die Regierung ihre Berufstreue in ihrem Amt und ihre Aufopferung während des Krieges als Krankenpflegerinnen durch Decorirung mit den Denkmünzen, worauf steht: „Für treue Pflichterfüllung", anerkannt haben, das ist uns Alles einerlei; uns genügt, wenn der Cultusminister sagt: „car tel est notre plaisir", um sofort mit vollen Händen Beifall zu klatschen. (Widerspruch links. Beifall im Centrum.) Sehen Sie, m. H., solche Fortschritte haben wir in der kurzen Zeit gemacht. (Sehr gut! im Centrum.) Aber ich meine, es wäre wahrlich keine Veranlassung, uns über diese Fortschritte sonderlich zu freuen. Fragen Sie denn nur darnach, ob Sie einen besseren Ersatz für die Schulschwestern haben? Nein, keinesfalls.

Das Unterrichtswesen, das liegt Ihnen weniger am Herzen (Oho! links). Die Rechtsprüfung, die schlägt bei Ihnen auch nicht mehr durch, sonst würde man sich doch fragen, was haben denn die verschuldet, die man jetzt strafen will. Was treibt Sie denn eigentlich? Eine politische Frage, sagen Sie, eine politische Rücksicht. (Sehr richtig!) Worin besteht denn aber diese? Will man etwa die Mitglieder des Centrums damit strafen, daß man die Existenz der armen Schulschwestern vernichtet? Will man die Bischöfe damit strafen, daß man die Frauen trifft? Ist das edel und ist das recht? Kann das wohl vor der Geschichte bestehen oder muß nicht die Geschichte erröthen, wenn sie das einstens einträgt? Oder stört Sie etwa das so gewaltig, daß die Schullehrerinnen außerhalb ihrer Schule, zu Hause in ihren vier Wänden, vielleicht ein Vaterunser mehr beten? (Murren links. Sehr gut! im Centrum.) Ja, m. H., das Beten, das muß doch nicht mehr an gewissen Stellen gefallen. Ich wüßte nicht, weshalb wir sonst die Neuerung erlebt hätten! Früher, da wandte man immer den Blick nach oben, wenn die Landesvertretung zusammentrat, heute ist das abgeschafft. Früher, da pflegten auch die Kinder ein Vaterunser zu beten, wenn der Schulunterricht begann, vielleicht wünschen Sie, daß das heute auch abgeschafft werde. (Ruf links: Ja wohl!) Ich rathe Ihnen in Ihrem Interesse, im Interesse des Unterrichtsministers, in meinem Interesse und im Interesse der Sache: schieben Sie die Beschlußnahme noch ein wenig hinaus, prüfen Sie die Sache vorher, vermeiden Sie auch den Schein, als ob es sich für Sie nicht lohnte, dieser Sache einer Prüfung in einer Commission zu unterziehen; nachher haben Sie immer noch die Entscheidung in Ihrer Hand. Machen Sie sich doch die Sachlage erst recht klar und dann urtheilen Sie. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Zum Worte melden sich 10 Redner gegen, 5 für den Antrag von Mallinckrodt's.

Minister Dr. Falk: Die Staatsregierung hat die Gesichtspunkte, die sie bei der Braunsberger Angelegenheit geleitet haben, bereits des Oefteren kundgegeben. Dennoch bestimmten mich Opportunitäts-Gründe zuerst bei der gestrigen Debatte das Wort zu ergreifen. Dagegen war zu einer vollständigen Entwickelung der Gründe, welche das Rescript vom 15. Juni veranlaßt haben, bisher keine Gelegenheit, darum ist es meine Pflicht, sie dem Hause möglichst umfassend darzulegen. Aber auch das Maß der Angriffe, die ich so eben zu hören bekommen habe, ihre Reichlichkeit und Schärfe, legen mir die Verpflichtung auf, ihnen möglichst bald entgegenzutreten. Wenn ich mich frage, welcher von den gemachten Vorwürfen wohl der schwerste sein möchte, bin ich fast zweifelhaft darüber. Ich denke aber doch, wenn man einem Minister sagt, er habe die Verfassung gebrochen, so ist dies der schwerste Vorwurf von allen. (Sehr wahr!) Darum will ich mit diesem Vorwurfe anfangen. Ich bin in eine eigenthümliche Lage versetzt worden durch den Herrn Angreifer. Der Artikel 4 der Verfassung soll verletzt sein, und doch hat man über den Artikel 4, weil er ja so sehr klar ist, kein Wort verloren. Man hat einfach gesagt, er ist verletzt, und damit ist die Sache abgethan. Würde ich wohl Unrecht thun, wenn ich dem gehörten Vorwurf des leichten Handelns, des leichten Schreibens den des leichten Sprechens entgegenstellte? (Sehr wahr.) Der Bestimmung des Artikels 4 gegenüber steht zunächst das auf sorgsamer Erwägung begründete freie Bestätigungsrecht des Staates. Der Art. 24 erkennt dieses Recht, das Recht der Auswahl sogar aus den Befähigten vollständig an. Nun weiß ich eben so gut wie der Abg. v. Mallinckrodt, daß der Art. 24 formell bindendes Recht noch nicht ist. Aber um den Geist der Verfassung zu treffen, ist es berechtigt, auf den Art. 24 zu verweisen. Ich meine, daß ich mich gerade im Geiste der Verfassung und nicht im Gegensatz zu ihr bewegt habe, wenn ich derartige Hinweise bei mir selbst habe eintreten lassen, ehe ich jene Verfügung erließ.

Was der Art. 24 anordnet, ist dem Grundsatze nach bereits geltendes Recht, wörtlich zutreffend noch weiter gehend fast, in allen denjenigen Fällen Fällen, in welchen der Staat selbst den Lehrer zu bestellen hat; in Form des Bestätigungsrechtes ist der Satz vorhanden, in allen übrigen Fällen, in welchen ein anderer zur Präsentation Berechtigter diejenigen Personen nennt, auf welche er seine Aufmerksamkeit lenkt. Ob aber die Bestätigung ertheilt werden soll, das liegt nach dem Gesetz in der gewissenhaften Prüfung der geordneten Staatsgewalt. Sie hat die Gründe zu prüfen, aus welchen die Bestätigung zu versagen ist, sie hat diejenigen Beziehungen und Verhältnisse — wenn der Ausdruck „Beruf" so anstößig gefunden worden ist — zu bezeichnen, welche nach ihrer Ueberzeugung unstatthaft machen, eine Bestätigung eintreten zu lassen, und wenn diese Gründe vorliegen, die Bestätigung zu verweigern. Gemeiniglich wird sich die Prüfung lediglich auf den einzelnen Fall erstrecken; aber wenn gewisse Beziehungen obwalten bei den vorgeschlagenen in Betracht kommenden Personen, wenn sie in von ihnen gewählten Verhältnissen stehen, die die Staatsregierung bei ihrer pflichtmäßigen Prüfung unter allen und jeden Umständen unvereinbar achtet mit dem Lehramt, dann meine ich doch wohl, ist es das Recht der Staatsregierung, die Angelegenheit nicht im einzelnen Falle zu erledigen, sondern offen den Satz allgemein auszusprechen. Das Gegentheil würde nur führen zur Auflösung des Prinzips in die einzelnen Fälle; es würde ein Verfahren vorliegen, welches man vielleicht nicht ganz offen nennen könnte. Man würde auch — das ist ein untergeordneter Gesichtspunkt — in der That die Staatsorgane zu einer müßigen Thätigkeit bei ihren vielen Geschäften nöthigen.

Aber, m. H., ich gehe noch eine Linie weiter. Ich sage, wenn die Staatsregierung eine solche Auffassung hat, dann ist es nicht blos ihr Recht, dies vollständig auszusprechen, sondern es ist ihre Pflicht und zwar um der Betroffenen willen. Es muß ihnen offen und rund gesagt werden: ihr habt nicht mehr darauf zu rechnen, an den öffentlichen Schulen angestellt zu werden, damit sie sich nicht in der Form, die das unstatthaft macht, dem Lebensberuf widmen, damit sie, wenn es angeht, die Beziehungen lösen die es eben unmöglich machen, sie anzustellen, und m. H., das hat auch Bedeutung für den gegenwärtigen Fall. Ich lege hier nicht den Ton auf das Staatsgesetz, dem gegenüber kann ein geistliches Gelübde niemals bindend sein für die Lebensdauer; ich stelle mich auf den kirchlichen Standpunkt. Die meisten der hier betroffenen Personen gehören sogenannten Kongregationen an, die ein zeitliches Gelübde leisten, ein Gelübde, das nach Ablauf einer gewissen Zeit erneuert werden muß, wenn es gelten soll, ein Gelübde, welches auf einen kurzen jährlichen Zeitraum abgelegt und dann erneuert wird. Ich meine also, wenn ich behaupte, die Möglichkeit der Lösung liege auch in diesem Falle vor, habe ich nicht Unrecht; es braucht eben nur der Betreffende das Gelübde nicht zu erneuern und der Grund der seiner Anstellung entgegensteht, ist im Prinzip beseitigt.

Der Herr Abg. v. Mallinckrodt hat dann mit Entwicklung seiner großen rhetorischen Macht nach verschiedenen Richtungen hin darauf hingewiesen, daß es sich hier um das schwache Geschlecht und die Frommen handelt. Darin hat er Recht, daß, bis jetzt wenigstens, die Zahl der männlichen Glieder der Ordens-Congregationen, die an Schulen wirken, eine sehr geringe ist an Privat- und ganz außerordentlich gering an öffentlichen Schulen. Irre ich nicht, so befinden sich nur nach den mir zugegangenen speciellen Nachrichten im Bezirk Sigmaringen Personen männlichen Geschlechts, die an öffentlichen Schulen wirken, ich muß ausnehmen den Regierungsbezirk Coblenz, denn es ist mir nicht gelungen, die vollständig genaue Zifferzahl aus diesem Regierungsbezirk bis auf diesen Augenblick zu erlangen, ich weiß nur allgemein und ich weiß aus einem Specialfalle, daß 4 Personen gleichzeitig an den öffentlichen Schulen unterrichten, die zu den sogenannten Schulbrüdern gehören. In Wahrheit handelt es sich also um die sogenannten Schulbrüder nicht. Ich führe das hier an, um wieder einen Gesichtspunkt für die Frage zu gewinnen, ob hier ein Verfassungsbruch vorliegt oder nicht. Soweit ich habe ermitteln können, besteht nicht eine einzige gesetzliche Bestimmung, welche davon handelt, daß das Lehramt Frauen zugänglich ist, alle Gesetze sprechen nur von Männern. (Heiterkeit im Centrum.) Der Grund ist in der That ein solcher, der sich hören läßt. (Unterbrechung im Centrum.) Warten Sie nur, bis ich fertig bin. Nur eine einzige Bestimmung, der man einen gesetzmäßigen Charakter vindicirt hat, findet sich aus dem Jahre 1801 und gilt für das Hochstift Münster, da ist von Lehrerinnen die Rede. Daß Lehrerinnen in so reichem Maße an den Schulen fungiren, das haben Gründe der Zweckmäßigkeit hervorgerufen, das beruht auf Anordnungen der Verwaltung; gute Gründe mögen das gewesen sein, die es gestattet haben. Ich sollte meinen, daß ein ganzer Zweig des Schulwesens, der nur auf Verwaltungsbestimmungen beruht, auch hätte im Verwaltungswege geändert werden können, ohne daß man eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung vorwerfen darf, und um diesen Punkt handelt es sich hier.

Nun, meine Herren, der Artikel spricht von den in dem Gesetz festgestellten Bedingungen, unter welchen die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind. Ich mag hier nicht streiten, ob Artikel 4 durch Artikel 112 gänzlich elidirt ist oder nicht. Ich lasse den Artikel 4 bei der heutigen Deduktion auch unter diesen Umständen gelten; aber, meine Herren, ich muß doch aus anderem Grunde auf Artikel 112 der Verfassungsurkunde zurückkommen. Derselbe beläßt es bei den gegenwärtigen Bestimmungen, so lange diejenigen Requisite für die Befähigung, die der Artikel 22 erwähnt, nicht in der Form des in Aussicht genommenen Unterichtsgesetzes festgestellt worden sind; also gerade dasjenige wird aufrecht erhalten, um was es sich im Wesentlichen handelt: die Requisite für den Nachweis der Fähigkeit.

Der Herr Abg. v. Mallinckrodt hat uns eine Reihe von Bestimmungen vorgelesen, die, wenn ich richtig gehört habe, im Großen und Ganzen sachlich zusammenfallen mit § 24, Titel XII., 2. Theils des allgemeinen Landrechts, worin es heißt: „Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

Ich bin wirklich nicht im Stande aus derartigen Bestimmungen folgern zu können, daß wer ein derartiges Zeugniß oder keinen sittlichen Tadel gegen sich habe, nun angestellt werden müßte. Es handelt sich hier lediglich um die Bestimmung der einen unerläßlichen Bedingung: welche anderen Bedingungen noch dazu kommen, ist nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu bestimmen, und in dieser Beziehung hat ja, mögen Sie es gut oder schlecht finden, in diesem Augenblick die Verwaltung noch einen weiten, sehr weiten Spielraum; in ihr Gewissen ist geschoben die Bedingungen des Weiteren zu regeln. Das es so ist, geht wiederum aus dem Gesetze hervor. Es ist ausdrücklich in Bezug auf die Beamten — und zu den unmittelbaren Beamten gehören doch auch die öffentlichen Lehrer (ich bitte immer festzuhalten, daß es sich um die öffentlichen Schulen handelt), vorgeschrieben, daß die Bedingungen, unter welchen ein solches Amt erhoben werden kann, nach § 71 10 Titel. II. Theil des Allg. Landrechts bestimmt werden durch Gesetz und durch Instructionen, und daß die Instruction im Art. 4 der Verfassung nicht hat ausgeschlossen werden sollen, das werden Sie anerkennen, wenn Sie einen Rückblick auf senie Entstehungsgeschichte werfen. Es ist dort namentlich die Rede davon gewesen, daß unter diesen im Gesetz festgestellten Bedingungen namentlich auch die Prüfungsordnungen zu verstehen seien. Der größte Theil aller Prüfungsordnungen wird nun aber nicht im Gesetz festgestellt, sondern auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von den Verwaltungsorganen. Man kann also hier in der That annehmen, daß der Ausdruck des Art. 4 nicht in enger Strenge auszulegen ist, sondern daß er im Einklang mit dem bereits entwickelten auch auf allgemeine Bestimmungen hinweist, welche im gesetzlichen Wege zu Stande gekommen sind, also auf solche, welche innerhalb ihrer gesetzmäßigen Macht von der Verwaltung getroffen sind.

Man kann sagen, die Maßregel ist ungerecht, und kann ausführen, sie habe keinen Grund für sich; aber man kann nicht ausführen, sie ist gegen Verfassung und gegen Gesetz (Zustimmung und Widerspruch), und damit glaube ich, habe ich eigentlich den Antrag v. Mallinckrodt zurückgewiesen; denn es ist nur der Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit, der in seinem Antrage zur formellen Geltung kommt. Das versteht sich von selbst, daß ich damit nicht schließen kann. Der Abg. v. Mallinckrodt hat gesprochen

von vielen hervorragend günstigen Zeugnissen über die Befähigung und Leistungen der Schulschwestern, die zu Lehrerinnen berufen sind. Es ist wahr, es ist ihnen vieles und gutes Lob gezollt worden, und es ist ihnen auch gezollt worden, nachdem die Verfügung vom 15. Juni erlassen worden war. (Hört! Hört!) Auf der anderen Seite freilich, und das antworte ich auf die Frage des Abg. v. Mallinckrodt, hat man sich auch nicht überall einverstanden erklärt mit ihrer Wirksamkeit; man hat hervorgehoben, daß ihnen oft genug nicht die ausreichenden Kräfte beiwohnten, in gemischten Klassen, selbst wenn es sich nur um Knaben bis zum 10. Lebensjahre handelt, zu lehren. Man hat hervorgehoben, es lasse sich da und dort eine weichlich-frömmelnde und darum krankhafte Richtung (Hört! Hört!) wahrnehmen, und das haben Schulmänner gethan. Im Jahre 1857 bereits hat ein katholischer Schulrath seine warnende Stimme in Bezug auf die Schulschwestern erhoben: der Staat dürfe seine Schulen den Schulschwestern nicht überlassen (Hört! Hört!), er könne die Schule nicht übergeben an die Kirche zum Nutzen und Vortheil der Orden. Meine Herren, ich habe auch nicht behauptet — und Sie haben es recht wohl empfunden — daß es pädagogische Gründe im engeren Sinne waren, die den Ausschlag gegeben haben für den Erlaß der Verfügung vom 15. Juni. Es handelt sich um mittelbare Staatsdiener, und Staatsdienern im Allgemeinen wird je nach ihrer Stellung die besondere Pflicht und das Gesetz, ich meine durch das Landrecht, auferlegt, den Vortheil, die Sicherheit, das Wohlergehen des Staates zu fördern.

Es ist das ein Gesichtspunkt, der in den verschiedenen Wandlungen der Zeit in verschiedener Gestalt, vielleicht oft in unrichtiger Gestalt (der Herr Abg. v. Mallinckrodt las Ihnen ja ein solches Beispiel vor, was wenigstens nach seiner Meinung dies ausdrückte), zu Tage tritt. Dieser Gesichtspunkt muß nach den gesetzlichen Bestimmungen festgehalten werden. Auf diesem Boden ist die Verfügung erlassen. Ich habe fragen müssen: können Schulschwestern die ihnen durch dieses Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb. (Lebhaftes Bravo links.) Meine Herren, die Staatsregierung hat, es ist ja noch kein Jahr ins Land gegangen, einen Kampf hier geschlagen, der wahrlich kein leichter war (Lachen im Centrum), einen Kampf, in dem sie nicht gescheut hat, diejenigen Gegensätze, die theils noch unter der Decke lagen, theils bereits klarer und schärfer greifbar hervortraten, aufzurufen und sich klar zu zeigen in ihrer Stellung gegenüber der Staatsregierung. Sie hat damit zu erkennen gegeben, welch' gewaltiges Gewicht sie darauf legt, daß sie die Schulaufsicht in einer Hand hat, und sie wirksam üben könne.

Nun, meine Herren, hat man wohl die Bürgschaft, daß den Ordensangehörigen gegenüber die Schulaufsicht in der Wirksamkeit geübt werden kann die nöthig ist? Ich, meine Herren, habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, daß ein feierliches Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, ein feierliches Gelübde, geleistet, noch ehe sie eintreten in den Schuldienst, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, und ich habe mir sagen müssen: manche Oberen sind nicht einmal Angehörige dieses Staates (Hört! Hört!), sie haben nicht aus unmittelbarer Anschauung und aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständniß für das Wesen dieses Staates. (Sehr richtig!) Andere Oberen nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien, und andere Oberen — die Zeiten haben es allmälig vorbereitet, aber jener Beschluß vom Jahre 1870 hat es abgeschlossen, haben die hervorragende Freiheit und Selbstständigkeit im Lande nicht mehr, die sie vorher besessen haben. (Sehr wahr!) Auf Personen, die durch Gelübde derartigen Oberen unterworfen sind, hat der Staat geringen Einfluß, sein Lob und sein Tadel ist von untergeordneter Bedeutung, eine wirkungsvolle Aufsicht ist da nicht zu üben.

Der Wunsch des Herrn v. M. nach Thatsachen fällt durchaus mit dem meinigen zusammen. Was ich in Bezug auf die Abhängigkeit der betreffenden Personen sage, gilt nicht blos von denen, die einen eigentlichen Orden, sondern auch von denen, die den Congregationen mit zeitlichen Gelübden angehören. Ich finde da einen materiellen Unterschied nicht, denn das Gelübde ist niemals unerneuert geblieben, um den Beruf der Lehrerin weiter zu führen; und als einer hochangesehenen Dame, die eines der größeren Institute dieser Art leitete, angedeutet wurde, das sei ja ein Ausweg, der manche Härte beseitige, da wurde solche Andeutung mit ernsten Worten von der Hand gewiesen. Die Congregationen sind also ebenso aufzufassen, wie die Orden. Wie abhängig die Personen sind, wie ihr eigener Wille, ihre ganze eigene Persönlichkeit in diesem Verhältniß verloren geht, das zeigen die **Verträge**, die nicht erst in Folge der Verfügung vom Juni zur Kenntniß des Ministers gekommen sind, sondern schon vor dem Erlaß lag recht reichliches Material vor, um diese Fragen beurtheilen zu können, und erst nach einer sehr ernsten, fast viermonatlichen Erwägung habe ich den Entschluß gefaßt, so zu handeln, wie geschehen ist. Es handelte sich eben nur um die ziffermäßige, ganz genau statistische Feststellung, nicht um das große Material im Ganzen, welches die Entscheidung an die Hand gegeben hat; ja, auch ziffermäßig waren wir vollkommen unterrichtet über die Sachlage. Wir besaßen die sogenannten Schematismen, und besitzen sie noch, der einzelnen Diöcesen, wo kloster- und congregationsweise nicht blos die Ziffer, sondern sogar die Namen der Betheiligten stehen. Es besteht nur ein Unterschied; es sind dort mehr aufgeführt, als sich jeweilig thatsächlich in der Ausübung des Lehrberufs befinden, weil ein Wechsel eintritt, und mir war es darum zu thun, genaue Ziffern über den jetzigen Stand, ganz bestimmte, zu erlangen, insbesondere zur Benutzung der heutigen Debatte, die ich ja vorausgesehen, zur Hand zu haben.

Jene Verträge stellen übereinstimmend in der Rheinprovinz, in Westfalen, Preußen, Schlesien Sätze zu Tage, wonach der Vertrag nicht mit der einzelnen Person, nein, mit der Oberin oder der Genossenschaft geschlossen wird. Die Oberin erwählt und beruft nach ihrem freien Ermessen (Hört! Hört! links.) Es heißt, und es ist zwar ein niedriger Ausdruck, aber er steht wörtlich in den Verträgen, es heißt: die Genossenschaft **stellt** die Lehrer. (Unruhe.) Ich scheine nicht verstanden zu sein, ich meine, in den Verträgen steht: die Genossenschaft **stellt** die Lehrer. Ich meine, daß das kein würdiger Ausdruck ist, und ich meine, der Herr Abg. von Mallinckrodt, dem vielleicht diese Verträge besonders bekannt sind, hat dieselbe Empfindung gehabt, denn er hat das Wort **stellen** vermieden und gesagt **bezeichnet**. (Heiterkeit.) Die Einkünfte werden theils an die Oberin gezahlt, theils zum geringen Theil an die Einzelnen, theils an die Genossenschaft. In allen äußeren Beziehungen werden die Angelegenheiten von dem Pfarrer als Stellvertreter der Oberin geleitet. Ueber die Ferien haben sie keine freie Disposition; sie begeben sich nach dem Mutterhause, um Theil zu nehmen an den geistlichen Uebungen, an der Fortbildung im Lehrfach, auch zur Erholung u. s. w., sie wohnen zusammen; wenn mehrere sind, wird ihnen gemeiniglich eine Nichtlehrschwester zur Seite gestellt, die die Functionen der Vorsteherin übt. Sie sehen, m. H., überall Anfänge klösterlicher Einrichtungen; diese wachsen, denn die Verträge sprechen in der Regel noch davon, daß nur Lehrerinnen, die der betreffenden Congregation oder dem betreffenden Orden angehören, später angestellt werden sollen, es soll jede Vacanz wieder besetzt werden mit solchen Schwestern. Ich habe einen Vertrag gefunden, in welchem sogar gesagt wurde: „Kinder in den Schulen und Eltern dieser Kinder dürfen mit der Lehrerin nicht sprechen, es sei denn in Anwesenheit der Oberin." (Hört! hört!) Der Verträge sind ja viele. Mir ist einer hier vorgelegt worden, der mich auf den Gedanken geführt hat, mich zu fragen: handelt es sich hier noch um eine öffentliche Schule, oder handelt es sich hier um eine rein kirchliche Anstalt, um eine Anstalt, die auch hineingreift in die zweifellosen Grenzen des Gebietes der Staats-Gewalt? Dieser Vertrag ist geschlossen worden von dem Pfarrer als Schul-Inspector mit der betreffenden Oberin, der Bürgermeister erklärt sich einverstanden, der Schulvorstand und Kirchenrath genehmigt ihn.

Ob er der Regierung damals vorgelegen hat, erhellt mit Gewißheit nicht, eine Stelle aus dem Vertrage läßt mich — und ich muß sagen, ich wünschte, daß dem so wäre — annehmen, daß die Regierung erst jetzt Kenntniß von diesem Vertrage erhalten hat. Ich lese Ihnen, wie schon gesagt, diese Stellen zum Beweise vor, daß man wirklich nicht mehr weiß, ob man öffentliche Schulen oder Kirchenanstalten vor sich hat: 1. Die Genossenschaft von der göttlichen Vorsehnung St. Maurice entsendet drei ihrer Schwestern, von denen wenigstens zwei zum Lehramt qualificirt sein müssen. 2. Das häuslich-kirchliche Leben (vita regularis) der Schwestern richtet sich nach ihren am 29. November 1844 von dem hochseligen Bischof Casper Max gutgeheißenen Statuten. 3. Die dritte der Schwestern steht den beiden anderen als Oberin vor und besorgt die Haushaltung. 4. Den beiden Schulschwestern werden zwei Klassen der Elementarschule übergeben, worin sie nach einem, vom königl. Schulpflegeramt festgestellten Schulplan den Unterricht ertheilen. 5. Eine hat blos Mädchen zu unterrichten, und zwar die von einem Alter von etwa neun Jahren bis zu ihrer Entlassung; die andere unterrichtet eine gemischte Vorbereitungsklasse von kleinen Knaben und Mädchen, doch so, daß ihr nicht zugemuthet werden darf, Knaben, die das zehnte Lebensjahr schon erreicht haben, länger in ihrer Schule zu behalten. 7. Wöchentlich 30 Stunden Unterricht, nämlich täglich mit Ausnahme der Sonn- und Donnerstage, wo der Unterricht ganz ausfällt, 6 Stunden. 8. Täglich besuchen die Kinder mit ihren Lehrerinnen die h. Messe und zwar 8 Uhr, im Winter 8½ Uhr. Es soll zugesehen werden, ob es nicht zu ermöglichen ist, daß der Unterricht schon ½ Stunde vor dem Kirchenbesuch beginnt. 9. An Sonn- und Feiertagen müssen die Lehrerinnen mit den Kindern der Hochmesse, dem nachmittäglichen Gottesdienste, incl. Christenlehre und den vorfallenden Processionen beiwohnen. 10. Zur Sommerzeit, d. h. wenn nicht geheizt zu werden braucht, versammeln sich die Kinder unter Aufsicht ihrer Lehrerinnen ¼ Uhr vor dem Gottesdienst in der Schule, um in geordnetem Zuge, wie es auch immer an den Wochentagen geschieht, zur Kirche geführt zu werden.

11. Wenn in einer Woche die zwei ersten Tage Spieltage sind, wie es zu Fastnacht und an den drei Kirmessen der Fall ist, so wird Donnerstag Schule gehalten. 12. Dasselbe ist bei anderen Spieltagen, die keine gebotenen Feiertage, als Königs-Geburtstag, Katharinen-Markt, St. Cäcilie, St. Nicolai und unschuldigen Kindestag zu beobachten. Von Seiten des Schulvorstandes steht nichts im Wege, daß dies ebenso mit folgenden Ordensfesten der Schwestern St. Elisabeth, St. Vincentia, St. Josephi und St. Anna-Tag gehalten werde. 13. Eigentliche Osterferien finden nicht statt. Die drei letzten Tage der Charwoche werden mit frommen Uebungen theils in der Kirche, theils in der Schule zugebracht. Oster-Dinstag wird zwar keine Schule gehalten, Nachmittag aber ist Kirchenbesuch und Kreuzweg-Andacht. 23. Nebenverpflichtungen der Lehrerinnen, resp. Schwestern: a. wenn der Pfarrer es verlangt, müssen sie gewisse, ihm zur Verfügung stehende Stiftungsgelder (etwa 15 R.) an alte, arme und kranke Leute theils in den Häusern, theils in der Kirche nach gewissen Gottesdiensten austheilen. 24 b. Die Lehrerinnen müssen täglich in der Vormittagsschule ein Vaterunser für den Stifter mit den Schulkindern beten, ebenso Nachmittags für andere Wohlthäter und Wohlthäterinnen. Es kann dies Vaterunser als das gewöhnliche Schlußgebet des Unterrichts dienen oder demselben hinzugefügt werden. 25 c. Ebenso müssen die Schwestern für gewisse Wohlthäterinnen monatlich einen Rosenkranz beten und jährlich eine heilige Messe hören. Das Rosenkranzgebet darf nicht in den gewöhnlichen Schulstunden verrichtet werden; vielleicht während des Handarbeitunterrichtes oder irgend wenn in der Kirche. 26 d. Die Lehrerinnen sind verpflichtet, alljährlich im September zu Ehren der schmerzhaften Mutter Jesu mit den Schulkindern eine Messe zu hören. 27 e. Reinigung des Grabes des Stifters von Unkraut an Allerseelen gegen Vergütung von 11 Sgr. und im Februar kirchliches Gedächtniß mit Vergütung von 1 Thlr. 20 Sgr. 29. Die Schwestern beziehen dagegen ein Jahrgehalt von 350 Thlr. und wird ihnen ein Haus überwiesen. Aus der Gemeindekasse werden 213 Thlr. ausgezahlt, aus der Kirchenkasse 137 Thlr.; über die letzteren quittirt die Oberin.

M. H., derartige Mittheilungen, derartige Kenntniß ist auch meinem Herrn Amtsvorgänger nicht unbekannt gewesen; es hat dann auch schon der Minister v. Mühler, nicht lange bevor er aus dem Amte schied, sich die Frage ernstlich vorgehalten, ob es möglich sei, in diesen Zuständen weiter zu verharren, und er hat wenigstens einer sehr wesentlich betheiligten Regierung gegenüber ausgesprochen, daß unter keinen Umständen ein Vertrag noch zugelassen würde, der Bestimmungen dieser Art, wie ich sie Ihnen geschildert habe, enthalte. Leider ist diese Verfügung nicht des Weiteren promulgirt worden, sondern es ist eben nur bei der einen Regierung geblieben. Es geschah dies aus dem Gesichtspunkt, weil man die Frage weiter und eingehender und gründlicher zu erledigen beabsichtigte. Dabei muß ich nun freilich sagen, und ich kann es für einen Vorwurf in keiner Weise erachten, daß ich bei dieser Prüfung allerdings von anderen Gesichtspunkten geleitet worden bin, als meine Amtsvorgänger und insbesondere auch der Minister von Bethmann-Hollweg, dessen Rescript hier verlesen worden ist. Ich mache keinen Hehl daraus und spreche meine Ueberzeugung dahin aus, daß zu einem guten Theil die Staatsregierung selbst Schuld an diesen Zuständen ist (Sehr wahr! links.) und ich will mich dieser Verschuldung nicht schuldig machen. (Lebhafter Beifall! links.) Daher die Verschiedenheit. Ich bin nach genauer Prüfung der Meinung geworden, es müsse ein Schritt gethan werden, der nicht blos ein Scheinschritt ist, ein halbes Verfahren enthält. Ich habe die volle Ueberzeugung gewonnen, daß eine Verfügung, wie sie Herr v. Mühler erlassen hat, wenn sie auch verallgemeinert worden wäre, wenig oder gar nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sondern nur nach Außen gewirkt haben würde, sie würde nur dazu geholfen haben, daß diese Dinge nicht in formulirte Paragraphen gefaßt worden wären; das ist richtig.

Aber bei dem bestehenden Gehorsam würden sie gelten können auch ohne Formulirung; man könnte niemals eine Umgehung mit Sicherheit hindern. Eine Umgehung würde um so leichter sein, als es erklärlich ist, warum die Gemeinden ein großes Interesse haben, daß diese Angelegenheit so dauernd festgehalten werde. Ich bin fern davon zu sagen, immer seien es materielle Gründe, es werden auch die höheren, religiösen Gesichtspunkte in Betracht kommen; aber überwiegend sind es materielle Gründe und diese Gründe, Berichte darüber liegen mir vor, bringen die städtischen Behörden dazu, mit den Congregationen gemeinsame Sache zu machen und die Umgehung zu erleichtern. Noch jüngst wurde mir ein Fall mitgetheilt, wo die Regierung drei Schwestern namentlich bestätigte und wo nachher der Vertrag so verallgemeinert wurde, wie vorhin bezeichnet worden ist; ein Vertrag ward abgeschlossen, worin es hieß, die Oberin hat über die Anstellung zu bestimmen und wir unterwerfen uns Allem. — M. H., nur eine durchgreifende Verfügung allein war es, die dahin führen konnte, das zu erreichen, was erreicht werden mußte. Durch keine andere Maßregel war sicher zu helfen. So lange sie die Schulschwestern zulassen, wandeln sie den Geist Abhängigkeit, in welchem sie stehen, den Geist, welchen ich vorhin skizzirt habe, niemals. Das sind die Gründe, die mich, selbst abgesehen von den augenblicklichen Verhältnissen, dahin geführt haben, diese Verfügung zu erlassen. Aber was sonst noch in Betracht kam, das war dieses: Es ist gar nicht zu verkennen, daß ein außerordentlich stetiges Wachsen der Orden und und Ordensstationen vorhanden ist. Ein Theil der Mitglieder dieses hohen Hauses ist in der Lage gewesen, als die sogenannte Moabiter Klostersturm-Petition in der Commission zur Verhandlung kam, ein Verzeichniß zu erhalten, welches auf Grund der damals vorliegenden Schematismen der Diöcesen die Zahl der Ordensstationen und Ordensmitglieder feststellte. Seitdem ist die Veränderung eingetreten, daß die Jesuiten mit ihren Stationen nicht mehr in Betracht kommen können, von denen ist abgesehen.

Damals — es war ja wohl die Grundlage des Jahres 1869, die bei den Zusammenstellungen genommen wurde — existirten im Ganzen 826 Stationen mit 5826 Köpfen; die Zusammenstellung der letzten Schematismen, von denen einige auch wohl etwas älterer Zeit angehören, ergiebt, abgesehen von den Jesuiten, statt 826 Stationen 892 und statt 5826 Köpfe 8050 (Hört! Hört! links). Meine Herren, ich habe auch meinen Blick nicht verschließen können gegenüber der Energie und Kraft, mit der die Ausbreitung der von mir bekämpften Bestrebungen Statt hat. Mir liegt in dieser Beziehung ein Beispiel vor, welches sich wohl hören läßt. Im Jahre 1849 wurde eine Congregation gestiftet auf Grund eines Statuts, welches sagte: „Die Genossenschaft bezweckt zunächst den Unterricht und die Pflege der Blinden; sollte sie jedoch eine gewisse Ausdehnung erhalten, so wird sie sich keinem Liebeswerk, das in ihrer Kraft liegt, entziehen und sich namentlich der Erziehung widmen! und als ihr die sogenannten beschränkten Corporationsrechte, die Niemand antastet, gewährt würden, da hieß es in der Bestätigungsurkunde, sie sei bestimmt zur Pflege und zum Unterricht armer, blinder, verwahrloster und verwaister Kinder. Ich bin fern davon zu behaupten, daß diesem nächsten Zwecke, der Pflege der Blinden, von der Congregation nicht Genüge geleistet werde, aber diese Thätigkeit tritt weit zurück gegen ihre Schulthätigkeit. Ueber ganz Deutschland ist diese Congregation verbreitet. Dann konnte ich doch nicht unterlassen, mir die großen Ziffern zu vergegenwärtigen, die bereits feststehen darüber, wie viel Schulschwestern an öffentlichen und wie viel an Privatschulen thatsächlich bereits im Dienste sind — ich darf mich wohl so ausdrücken, denn für sie ist es ja ein Dienst. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß der Regierungsbezirk Coblenz, in dem sich eine Reihe solcher Anstalten befindet und dessen Resultate die Ziffern noch vergrößern würde, mir ein Material noch nicht geliefert hat; im Uebrigen aber steht es fest, daß bei öffentlichen Schulen beinahe achthalbhundert geistliche Lehrerinnen angestellt sind, allein im Regierungsbezirk Düsseldorf 222, im Regierungsbezirk Oppeln 84, Aachen 70, Königsberg 59 u. s. f. An Privatanstalten aber sind wirklich thätig, nicht bloß eingetragen im Schematismus, als den Congregationen oder Orden zugehörig, reichlich 900.

Meine Herren, alles das erwogen, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht nur mein Recht sei, das zu thun, was ich gethan habe: ich habe die Ueberzeugung gewonnen, es ist die höchste Zeit geworden (Sehr wahr!), einen Riegel vorzuschieben, — es ist meine Pflicht gewesen. Und das sage ich Herrn v. Mallinckrodt — ich weiß nicht, ob zu seiner Aufklärung oder zu seinem Trost — er sprach von Gesunden, Kranken, von Fürstlichkeiten und Dienerschaft — ich kann ihn versichern, daß die Stelle, auf die er wies, von der Verfügung nichts erfahren hat, als bis sie den Regierungen mitgetheilt war. Ich nehme die Verantwortung zunächst auf mich. Ich gebe zu, daß mit dieser Verfügung eine gewisse Härte verbunden war — ich nehme keinen Anstand, dies Wort auszusprechen. Ich mußte mir sagen, es werden auf diese Weise eine Anzahl Frauenspersonen gehindert, den Beruf, in welchem sie jetzt sind, weiter zu führen, oder aber wenigstens wird es ihnen schwer, es wird ihnen indirect die Genugthuung gestellt, ihr zeitiges Gelübde nicht wieder zu erneuern. Aber ich denke doch, Alles das, was Herr v. Mallinckrodt gesagt hat, das leidet ein wenig an Uebertreibung (Oho! im Centrum, sehr richtig! links), die Farben sind zu grell aufgetragen, um sie überall für richtig annehmen zu können. Die Verfügung enthält zwei Sätze, die bestimmt waren, die Härten zu mildern und wenn diese beiden Sätze ihrem Wortlaute nach zunächst auch nach anderen Richtungen wirken mußten, oder richtiger gesagt, zu wirken bestimmt waren, so mußten sie auch nothwendiger Weise indirecte Wirkung auf die betreffenden Personen üben. Häufig war ich bis jetzt in der Lage, die Kündigung nicht eintreten zu lassen, sobald die Regierungen ihre Bedenken dagegen vortrugen; so auch in einigen von dem Abg. v. Mallinckrodt angeführten Fällen, wie denn beispielsweise in Fulda so verfahren worden ist.

Wo eine Gemeinde nicht reich genug ist, das für das Schulwesen aufzuwenden, was der Staat für Recht hält, sind geräumige Fristen gewährt, ist theilweise ganz von der Durchführung der Verfügung abgestanden worden. Das ist in Fällen nothwendig gewesen, in welchen die ganzen Institute sich in einer Weise verworren entwickelt haben, daß man eben mit dem Messer nicht dazwischen schneiden konnte. Auch wo kein ausreichender Lehrersatz zu beschaffen war, mußte von der Ausführung der Verfügung abgesehen werden. Denn ich kann die Welt nicht aus den Angeln heben und muß die praktischen Bedürfnisse und Nothwendigkeiten berücksichtigen. Ich weiß vielleicht besser als Sie, wie bedauerlich es ist, daß die nöthigen Lehrkräfte nicht ausreichend vorhanden sind. Um dem Lehrermangel abzuhelfen ist der rechte Weg nicht der, die Schulschwestern in ihren Aemtern zu belassen, der rechte Weg ist etwas Gehöriges zu thun durch Ausbildung der Präparanden und Seminaristen und dahin zu streben, daß die Einnahmen der Lehrer besser werden. (Zustimmung links.) Das ist der allein richtige Weg, und auf dem Wege bin ich — Ihnen vielleicht noch nicht weit genug gegangen, aber wie Sie wissen, doch schon in reicher Weise in diesem Jahre gegangen. Sie wissen, wie ich mir habe angelegen sein lassen, die Mittel im vorigen Jahre in der Richtung zu verwenden, in der sie gegeben waren, und damit ist eine Menge von den niedrigen Sätzen, die der Herr Abg. v. Mallinckrodt verlesen hat, gegenwärtig bereits vollständig verschwunden. Es ist auch gesagt worden, die Lehrerinnen haben ein wohl erworbenes Recht und das sei ihnen entzogen. Nun, meine Herren, wo ein Recht existirt, da schützt die Verfügung.

Der Ausdruck „gesetzliche Gründe" ist im weitesten Sinne zu verstehen, von den Regierungen so verstanden und von mir in der Weise gehandhabt. Der Herr Abg. v. Mallinckrodt hat zwar mancherlei erzählt, was zeigt, daß die Provinzialbehörden über den Sinn der Verfügung hinausgehen. Meine Herren, ich kenne diese Fälle im Einzelnen nicht, aber eins weiß ich gewiß, daß ich mich wundere, wie gegenüber derartigen Thatsachen der Abgeordnete v. Mallinckrodt sein Befremden äußert, daß ich mir die Entscheidung vorbehalten habe. M. H. ich habe dafür zu sorgen, einmal, daß nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird, und daß die Regierungen weder zu schwach noch zu stramm sind. Herr v. Mallinkrodt sollte mir daher keinen Vorwurf daraus machen, wenn ich die Entscheidung in dieser neuen und ernsten Materie mir zunächst selbst vorbehalten habe.

Es ist weiter hier und anderwärts vorgeworfen worden, daß man die Rechte der Gemeinden verletzt. M. H., wer Lehrer sein soll, — das war der Anfang meiner Ausführung — das hat nach den concreten Verhältnissen schließlich der Staat zu bestimmen. Die Gemeinde hat den Vorschlag, aber zu sagen, daß durch ihren Vorschlag die Gemeinde binde, das hieße die Rechte des Staats illusorisch machen, das ist nicht richtig. Insofern aber finanzielle Interesse der Gemeinden in Betracht kommen, werden sie durch die Verfügung gewahrt.

An anderer und an einer sehr wichtigen Stelle ist hervorgehoben worden, daß es sich dabei handelt um Kränkung der katholischen Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Meine Herren, auch das muß ich zurückweisen. An den Schulen werden des Weitern katholische Lehrer bleiben, das Haus steht neben ihnen. Die Thätigkeit der Schulschwestern datirt in ihrem weit überwiegenden Maße erst seit den letzten 20 Jahren. Vorher waren es nur einzelne Orden, die in den Schulen thätig waren. Ist denn nun vorher die katholische Erziehung gefährdet gewesen? Und dann noch ein Vorwurf, der nicht verschwiegen werden kann, um der Stelle wegen, von der er gekommen ist. Ich habe die Denkschrift von Fulda in der Hand; mit Bezug auf diese Verfügung wird dort ausgesprochen, es handle sich um eine Kränkung der **Ehre** der katholischen **Kirche** und **Religion**. Es ist ein eigenthümliches Wort, hier den Ausdruck Ehre zu gebrauchen, wo es sich doch um Rechtsfragen handelt. Wie liegt denn die Sache? Die katholische Kirche spricht aus: „In unserer Kirche ist es löblich, daß man sich dem Dienst der Ordenscongregationen widme, um der einzelnen Personen, um der übrigen Angehörigen der Kirche willen — das auszusprechen hat sie ihr volles Recht und dies Recht wird in keiner Weise, auch nicht im Leisesten geschmälert, aber wenn sie verlangt, daß die Institutionen, welche sie für sich als heilsam erklärt, nun ohne Weiteres auch vom Staate angenommen werden sollen, als heilsam und gut und recht, da begiebt sie sich auf einen Boden, auf dem die Staatsregierung sie nicht lassen kann. (Bravo!) Die Regierung steht der katholischen Kirche gegenüber mit ihren Gesetzen und ihren auf das Gesetz begründeten Anforderungen, wie andere Corporationen. Wenn die katholische Kirche sich dem Staatsgesetz beugt und den auf das Staatsgesetz gegründeten Anordnungen, so geschieht nur, was von ihr verlangt werden muß. Sie unterwirft sich, wie jeder Angehörige des Staats, den allgemeinen Staatsgesetzen, und wie die Unterwerfung unter die Staatsgesetze eine Verletzung der Ehre enthalten soll, das vermag ich nicht einzusehen. (Lebhaftes Bravo links.)

Nein, es handelt sich um ganz etwas Anderes; es handelt sich auch bei dieser Sache, wenn auch in neuer Form, um den Anspruch: die Kirche verlangt vom Staat die Anerkennung ihrer Institutionen mit Wirkung auf das staatliche Gebiet (Sehr richtig! links). Es handelt sich nicht um Ehre, sondern um Recht; ja es handelt sich auch noch um eine weitere Verwechselung, es handelt sich um eine Verwechselung von Recht und Macht (Sehr wahr! links) und Ausdehnung des Machtinteresses, soweit es eben möglich ist, wenn man darin ein wahres und rechtes Interesse einer Kirche erkennen kann, jedenfalls aber wiederum die Verwechselung von Interesse und Recht, dem man so oft fast stündlich, begegnet. Dieser Punkt ist aber der Angelpunkt um den sich unser ganzer Kampf gegenwärtig dreht, ich weise das Wort **Kampf** nicht zurück; er ist uns **aufgezwungen** worden. (Widerspruch im Centrum; sehr wahr! links). Das ist hier aus beredtem und mächtigeren Munde mit siegreicher Ueberzeugung entwickelt worden, ich wiederhole, der Kampf ist uns aufgezwungen worden. Wir haben uns die Frage vorlegen müssen, ist der Kampf aufzunehmen? Diese Frage haben wir bejaht, wir scheuen es nicht, auch so schweren Verhältnissen gegenüber zu treten, wie sie sich gegenwärtig entwickeln; schwere Verhältnisse, die sich zeigen im Auftreten der Bischöfe und in ihrer Denkschrift, in der Bewegung, welche diese Denkschrift in die Gedanken des Volkes hinüberzuleiten bemüht ist, in den Agitationen des Mainzer Vereins, in den Wanderer-Versammlungen, wo fortwährend davon geredet wird, daß das Recht und die Ehre der Kirche verletzt werde, während es sich nur darum handelt, dem Staate das Seine zu gewähren, (Bravo! links), wo wir sehen, daß die Geistlichkeit an der Spitze derartiger Agitationen steht, daß heißblütige Kapläne vor allen Dingen sich nicht scheuen in leidenschaftlichen Worten Gemüther, die des Wortes ganze Bedeutung nicht zu fassen vermögen, aufzuregen. Wir sind uns sehr wohl der Bedeutung des Kampfes bewußt, ein Schritt in diesem Kampfe war die Verfügung vom 15. Juni. Wir werden den Kampf nicht siegreich durchführen, wenn wir allein bleiben, wir brauchen das Land und darum bitte ich Sie, werfen Sie den Antrag des Abgeordneten v. Mallinckrodt ab und sprechen Sie ihr Einverständniß mit der Verfügung vom 15. Juni aus. (Stürmischer Beifall.)

Abg. Graf **Bethusy-Huc**: Nach der großartigen und erschöpfenden Rede, unter deren Eindruck wir uns befinden, darf ich auf Aufmerksamkeit kaum noch Anspruch machen. Aber meiner großen Freude und tiefen Herzensgenugthuung muß ich laut Ausdruck geben, daß wir nun endlich nach vielen Leiden am Ministertische einen Mann sehen, der eine feste Stellung eingenommen hat gegenüber diesen wichtigen Fragen, und von dem wir hoffen können, daß er auch entsprechend seinen bisherigen Schritten fortfahren wird. (Beifall links.) Die vom Abg. Mallinckrodt aufgestellte Behauptung, daß die Verfassung verletzt sei, verdient kaum noch eine Widerlegung nach der klaren Auseinandersetzung des Ministers. Allerdings stehen jedem Befähigten die Staatsämter offen, aber nur wenn er die gesetzlich festgestellten Bedingungen erfüllt hat. In Ermangelung eines Unterrichtsgesetzes kann aber selbstverständlich nur die Regierung allein competent sein, zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Es sagt ja auch Art. 12 der Verfassung nicht nur, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sei von dem religiösen Bekenntniß, sondern auch daß durch dieses die staatsbürgerlichen Pflichten nicht versäumt werden dürfen. Die Schulschwestern aber haben durch ihr Gelübde Verpflichtungen gegen auswärtige Obere, wogegen der Staat sein Recht, die Lehrer zu ernennen, nicht Anderen devolviren darf, also nicht es von dem Belieben der Kirche abhängig machen darf, ob und welche Lehrerinnen ihm, wie die Verträge mit den Congregationen sagen,

„gestellt“ werden. — Dem Abg. v. Mallinckrodt bin ich dankbar, daß er offen seine Meinung geäußert und den Schulzwang als Tyrannei bezeichnet hat.

Aber die Schulschwestern hier mit den israelitischen Lehrern in Parallele zu stellen, hätte er lieber gar nicht versuchen sollen. Denn die Israeliten, welche ein Staatsamt beanspruchen, thun dies ohne durch irgend welche Gelübde anderweitig gebunden zu sein, sie treten in den Staatsdienst ohne reservatio mentalis ein. Trotzdem aber hat ja gerade der Abgeordnete v. Mallinckrodt selbst, als es sich um die Anstellung jüdischer Lehrer handelte, hervorgehoben, es sei kein allgemeines staatsbürgerliches Recht, an jeder beliebigen Schulanstalt angestellt zu werden. — Nun beruft sich Herr v. Mallinckrodt auf den Kostenpunkt, er sagt, die Schulschwestern seien ja so billig. Aber, wenn auch nicht in der Absicht, so doch sicherlich im Effect ist diese Hinweisung nichts weiter, als ein billiges Agitationsmittel. Wenn der preußische Staat noch so arm wäre, für die Zwecke des Unterrichts wird er immer Geld genug haben. — Die pädagogischen Gründe für und wider mag ich nicht erörtern. Es mag sein, und ich gebe es zu, der Unterricht der Schwestern war nicht schlecht. Aber darauf müssen wir Rücksicht nehmen, daß sie zu vielen religiösen Uebungen verpflichtet sind und daß ihnen der Cölibat auferlegt ist, das äußerste Gewicht aber müssen wir darauf legen, daß sie in ihrer universalen, kosmopolitischen Stellung einem fremden Oberhaupt sich unterwerfen, und daß wir darum nicht von ihnen hoffen dürfen, den jugendlichen Herzen Patriotismus einzupflanzen. Darum müssen sie fort von dem Platz, wohin sie nicht gehören, darum müssen sie fort aus der Schule. — Gestatten Sie mir noch (zum Centrum gewendet) eine ernste Mahnung an Sie zu richten. Hören Sie auf, unter Anrufung des Rechts, der Freiheit und der Verfassung den Staat unter die außerhalb Deutschlands liegende Hierarchie zwingen zu wollen. Versuchen Sie nicht die antinationale Agitation, die außerhalb des Hauses schon zu große Dimensionen angenommen hat, hier fortzusetzen. Unterlassen Sie es in Ihrem eigenen Interesse. Stellen Sie das Volk nicht vor die Alternative: auf der einen Seite Wahrheit und Freiheit, auf der andern die Kirche. Unser deutsches Volk ist ein religiöses, ein frommes Volk, es wird dieses frevelntliche Spiel unter Anrufung des Heiligen nicht dulden. (Beifall!)

Ein Schlußantrag wird abgelehnt.

Abg. Strosser: Zunächst gebe ich die Erklärung ab, daß ich nur in meinem und nicht im Namen meiner Partei spreche; meine Stellung in dieser Frage weicht von der meiner meisten Parteigenossen ab. — Dem Herrn Minister bin ich dankbar für seine rückhaltlose Offenheit, womit er die in Rede stehende Verordnung motivirt hat; er hat ihn als einen Schritt bezeichnet im Kampfe zwischen Staat und Kirche. Darum ist er auch im Zusammenhang mit den anderen Schritten zu betrachten. Ich habe diesen Kampf tief bedauert und betrauert im Interesse des Vaterlandes und der Kirche, denn beide werden nicht ohne Schädigung aus ihm hervorgehen (Oho! links). Bis jetzt sind von Seiten des Staats Ausnahmsgesetze und eben solche Verordnungen ergangen, wodurch einzelne Stände besonders herausgerissen und mit Härte getroffen wurden. Besonders sollte nun gerade die Linke eine Abneigung gegen Ausnahmsgesetze haben, wie sie es ja sonst immer, ich erinnere nur an die Demagogenverfolgungen der zwanziger und dreißiger Jahre, gezeigt hat. Ausnahmsgesetze sind immer verwerflich. Mit dem Strafgesetzbuche müssen wir gegen alle Uebergriffe in das Rechtsgebiet geschützt sein. — Ein Menschenalter hindurch haben wir uns eines tiefen Friedens zwischen Staat und Kirche, und besonders zwischen Staat und katholischer Kirche erfreut; selbst hohe Würdenträger der letzteren haben mit Befriedigung die Lage der Kirche in Preußen für besser anerkannt, als in vielen andern deutschen Staaten. Seit 1½ Jahren ist das Verhältniß umgekehrt. Der Herr Minister sagt in Folge der Angriffe der Kirche, ich habe die Meinung, die Angriffe gingen zuerst vom Staate aus. (Oho! links. Beifall im Centrum.)

Bis 1871 dauerte in Preußen der Frieden, obwohl das vatikanische Dogma schon 1870 verkündigt war. Nicht dieses also hat den Frieden in Preußen aufgehoben, vielmehr wurde das Verhältniß erst getrübt, als das baierische Ministerium Reichshülfe in Anspruch nahm, und nun glaubte man, durch recht energisches Vorgehen gegen die Katholiken vielleicht eine deutsche Nationalkirche zu gründen. (Sehr richtig im Centrum.) Aber ein solches Vorgehen gefährdet auch die Interessen der evangelischen Kirche. (Oho! links. — Redner bittet, seine Nachsätze ordentlich anzuhören, und dann erst „Oho“ zu rufen) Was für Gesetze hat der Kampf zu Wege gebracht? Das Schulaufsichtsgesetz, den Geistlichkeitsparagraphen. Schädigen nicht beide ebenso sehr die evangelischen wie die katholischen Interessen? Und jetzt wieder der Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen der Gewalt der Kirchenzucht. Wird ein solches Gesetz nicht auch unsere Kirche hart mitnehmen? Indem ich also gegen diese Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen spreche, vertheidige ich auch die Interessen der evangelischen Kirche. — Am tiefsten aber beklage ich, daß durch diese bitteren Schläge des Staates die preußischen Katholiken in die größte Mißstimmung gegen die Regierung versetzt werden. Und wenn, ich will die möglich größte Zahl annehmen, vielleicht 1 Million Deutsche durch solche Maßnahmen befriedigt werden, 9 Millionen fühlen sich auf das tiefste verletzt. (Sehr wahr! im Centrum). Könnte man sich nun dem Glauben hingeben, daß durch diese Schläge die Mißstimmung aufhören würde, dann könnte ich vielleicht dafür sein; ich würde vielleicht sagen: „alle Tage einen Schlag.“ Aber gerade das Gegentheil tritt ein, die Mißstimmung wächst von Tag zu Tage. Und dieser Wahrnehmung darf die preußische Regierung sich nicht verschließen. (Sehr wahr im Centrum.)

Was nun die juristische Auffassung der Verordnung anlangt, so kann ich nur den Ausführungen des Abg. v. Mallinckrodt zustimmen. Die Entgegnungen des Herrn Ministers haben mich auch nicht im Geringsten erschüttert. Die Schulschwestern werden verjagt, weil sie fremden Oberen unterworfen sind. Aber seit einem Menschenalter standen sie unter denselben Oberen und haben zur vollen Zufriedenheit der Regierung unterrichtet. Ja in evangelischen Kreisen, welche das Mönchs- und Nonnenwesen verwerfen, haben sie sogar große Anerkennung gefunden. — Jetzt glaubt man, daß sie die Kinder nicht in patriotischem Geiste erziehen werden, obwohl sie auf den Schlachtfeldern einen seltenen Patriotismus bewährt haben. Aber leicht ist's, Behauptungen aufzustellen und Beweise fehlen zu lassen; ich bin nicht im Stande, auf bloße, unerwiesene Behauptungen ein Urtheil zu gründen. Der Herr Minister hat ja aber ihre Statuten zum Beweise verlesen; das scheint mir aber doch das unhaltbarste; diese Vorschriften scheinen mir für eine katholische Schule ebenso selbstverständlich wie 2 mal 2 gleich 4 ist. Wollen Sie wirklich lieber christliche oder unchristliche Lehrer. Gedenken Sie doch der großen Lehrerversammlungen zu Hamburg und zu Wien und erinnern Sie sich, wie sich dort Viele nicht gescheut haben, sich öffentlich vom positiven Christenthum loszusagen.

Nun beruft sich die Regierung auf die Aeußerung eines Schulraths, daß die Schulschwestern nicht stark genug seien gegenüber zehnjährigen Knaben. Aber wie viel die Regierung auf die Urtheile ihrer Schulräthe gäbe, zeige sie ja, indem sie die lobenden Anerkennungen derselben über die Schulschwestern ignorire. Auch Schulinspectoren habe sie abgeschickt, und z. B. der Schulinspector Graf Bethusy-Huc (Heiterkeit!) habe sich sehr günstig über die Schulschwestern geäußert. (Graf Bethusy ruft dem Abg. Stroßer „Herr Director“ entgegen, worauf dieser erklärt, sich gern als Strafanstalts-Director zu bekennen). — Der Herr Minister hat selbst den großen Lehrermangel constatirt. Er will ihn durch Präparanden-Anstalten, Seminarien und angemessene Verbesserung der Lehrergehalte heben. Aber bis die 3000 fehlenden Lehrer ersetzt sind, hätten wir uns die Kräfte dankbar erhalten sollen, welche sich uns freiwillig darboten. (Sehr wahr! im Centrum.) — Wenn ich nun daran denke, wie von der Linken für die Anstellung jüdischer Lehrer an christlichen Schulen eingetreten worden, dann begreife ich nicht, wie man katholischen Lehrern an katholischen Schulen das analoge Recht verweigern darf.

Anstellungsfähigkeit und Anstellungsberechtigung, sagt der Herr Minister, sind zwei verschiedene Dinge, und darin stimme ich ihm bei. Aber darum handelt sich's ja gar nicht; eine große Anzahl ist schon angestellt und soll nun durch einen Gewaltact entfernt werden; das ist doch wohl eine zu harte Maßregel gegen Leute, denen nichts weiter zum Vorwurf gereicht, als daß sie gute Katholiken sind. (Sehr wahr! im Centrum.) Der Minister wünscht, daß die Jugend zur Freiheit, zum Gehorsam und zum Patriotismus erzogen werde. Aber ich denke, die künftige Generation braucht nicht mehr Freiheitsdrang, als ihn die jetzige schon hat. Den Gehorsam wird das Strafgesetzbuch erzwingen. Der Patriotismus fehlt unseren Congregationen nicht. — Wenn nun aber der Herr Minister auf die große Vermehrung der Ordensmitglieder hingewiesen hat, so meine ich, daß man keinen Katholiken hindern darf, in Gemeinschaft mit Anderen gute Werke zu thun. Mögen die Mitglieder zunehmen und dafür lieber die Tausende von Schänken abnehmen. Von diesen Pestbeulen mag uns die Regierung befreien. (Beifall im Centrum.)

Damit schließt die Discussion; in einer persönlichen Bemerkung bemerkt Abg. v. Rönne, daß Abg. v. Mallinckrodt die Citate aus seinem Werke über das Staatsrecht der preußischen Monarchie aus ihrem natürlichen Zusammenhange herausgerissen habe; dem Grundsatze eines gewissen Ordens gemäß: der Zweck heiligt die Mittel. Aehnliches behauptet Abg. Tschow von den Citaten, die Mallinckrodt aus einer seiner Reden excerpirt habe; die Grenzen der persönlichen Bemerkung hindern ihn an näherer Ausführung.

Als Antragsteller erhält noch das Wort:

Abg. v. Mallinckrodt: Aus der Schnelligkeit, mit welcher das Haus den Schluß der Debatte decretirt hat, möchte ich schließen, daß die Analogie, welche ich zwischen den katholischen und jüdischen Lehrern gezogen habe, für die Herren unwiderleglich ist. (Oho!) Auf die Ausführungen des Abgeordneten von Bethusy-Huc habe ich trotz des rhetorischen Schwunges, mit dem er Anfang und Schluß seiner Rede auszeichnete, Nichts zu erwidern. (Heiterkeit.) Wenn der Minister meine Ausführungen über Art. 4 als ein leichtes Sprechen charakterisirt hat, nun, so wäre es auch ein leichtes Sprechen, wenn ich an einem schönen Sommertage sagte: Die Sonne scheint heute warm, ohne mich in physikalische Deductionen über den Ursprung der Wärme einzulassen. (Oho! Heiterkeit.) Die Sache versteht sich eben von selbst. Der Minister hat sich ferner mit dem Ruhme der Offenheit geschmückt, als er sagte: Die Schulschwestern wissen ja jetzt, woran sie sind. Das wäre recht schön; nur muß er die Offenheit nicht so weit treiben, die bereits Angestellten aus ihrer Stellung zu vertreiben. Wenn er den Schwestern zumuthet, ihr Gelübde zu lösen, um in ihrer Stellung zu verbleiben, so scheint mir das keine ganz ehrenhafte Zumuthung. Er hat dann gesagt, an manchen Schulen sei man mit den Schwestern nicht zufrieden gewesen und hat einen Fall angeführt. Nun, mir ist auch ein Fall bekannt, in welchem die Kraft einer Schwester nicht ausreichte; da hatte sie aber 183 Schüler zu unterrichten. Was folge daraus? Soll man die Lehrerin entlassen oder die Klasse theilen? Ich denke doch, die Antwort ist klar.

Nun hat ferner der Minister gesagt, der Regierung sei der Kampf von katholischer Seite aufgezwungen worden. Das ist thatsächlich unwahr (Heftiger Widerspruch). Zum Beweis dieser Behauptung muß immer wieder das vatikanische Conzil herhalten, obgleich wir Ihnen wer weiß wie oft! nachgewiesen haben, daß seine Beschlüsse nicht im Geringsten auf das Gebiet des Staates übergegriffen haben. (Oho!) Wo wird denn katholischerseits agitirt? Höchstens zur Abwehr der staatlichen Angriffe. Die Denkschrift der Bischöfe ist eine sehr nützliche Lektüre (Gelächter); sie weist die Angriffe des Staates überzeugend zurück (Wiederholtes Gelächter). Die Regierung ihrerseits greift sehr weit auf das kirchliche Gebiet über. Sie patronisirt die sogenannte altkatholische Bewegung auf alle irgend mögliche Weise, und die Tendenz der vorliegenden Maßregel zielt ebendahin, die Jugend soll nicht mehr in dem wahren, katholischen Glauben erzogen werden. Die Regierung hat eine feindliche Stellung eingenommen nicht nur gegen die Centrumspartei, nicht nur gegen den Ultramontanismus, nicht nur gegen die Bischöfe, sondern gegen die ganze katholische Kirche. (Großer Lärm).

In namentlicher Abstimmung wird darauf die motivirte Tagesordnung des Abg. Bonin und Genossen mit 242 gegen 83 Stimmen angenommen. Der Abstimmung enthalten sich die Abgg. Janssen und Loën: mit den Ultramontanen stimmen Nein u. A. die conservativen Abgeordneten v. Mitschke-Collande, v. Ohlen und Adlerscron, v. Schweinitz, Strosser, von Donat; eine Anzahl Mitglieder der Rechten (Glaser, v. Gottberg, Simon, v. Zastrow) fehlen.

Schluß gegen 5 Uhr: nächste Sitzung Freitag 12 Uhr. (Einige kleinere Gesetzentwürfe.)

Berlin, 29. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Oberst-Lieutenant z. D. von Selasinsky, bisher Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons (Attendorn) 2. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 82, und dem Superintendenten Dr. Blau zu Groß-Bodungen, Kreis Worbis, den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem Pfarrer Wichmann zu Mandelkow, Kreis Soldin, und dem Steuer-Empfänger Charlier zu Düren den rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Oberst-Lieutenant a. D. von Lieres und Wilkau, bisher im 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22, und dem bisherigen Director der Strafanstalt in Sonnenburg, Premier-Lieutenant a. D. Bormann, jetzt zu Steglitz bei Berlin, den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; sowie dem ehemaligen Unteroffizier im 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42, Kaufmann Hermann Herwig zu Aschersleben, und dem Kanonier Ehrenfried Franz vom Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Dem Geheimen Commerzienrath Gerson v. Bleichröder hierselbst ist Namens des deutschen Reiches das Exequatur als königlich großbritannischer Generalconsul in Berlin ertheilt worden. — Der Notariats-Candidat Franz Joseph Ricklin zu Erstein ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Saarburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarburg, und der königlich baierische Notariats-Concipient Eduard Hüttlinger zu Neustadt an der Hardt zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Pfalzburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lixheim, ernannt. — Der Advokat Nicolaus Eugen Dourt in Metz ist zum Anwalt bei dem kaiserlichen Landgerichte daselbst ernannt. Der königlich baierische Notariats-Candidat Alexander Alzheimer aus Marktbreit, zur Zeit in Altkirch, ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Barr, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dambach, ernannt. — Der bisherige königliche Wegebau-Conducteur Eugen Reißner zu Syke bei Bremen ist zum königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hilfsarbeiterstelle bei der königlichen Landdrostei zu Osnabrück verliehen worden. — Die Wahl des Oberlehrers Chun zum Rector der höheren Bürgerschule in Diez ist genehmigt worden. — Die Kataster-Controleure Rintelen in Bielefeld, Berges in Warburg, Schmidts in Hagen, Theilen in Strunkhausen, Fell in Kirchseiffen, Capellmann in Aachen sind zu Steuer-Inspectoren ernannt.

Berlin, 28. November. [Se. Majestät der Kaiser und König] hielten am Dinstag, den 26. d. M. im Hofjagdgehege zu Göhrde das im Forstorte Adlerhorst eingestellte Hauptjagen ab, zu welchem Ihre Königliche Hoheiten der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, die Prinzen Carl und Friedrich Carl von Preußen, der Prinz August von Würtemberg, Se. Hoheit der Herzog Wilhelm von Mecklenburg, der regierende Graf zu Stolberg-Werningerode, der Minister des Königlichen Hauses Frhr. v. Schleinitz, sowie mehrere andere hochgestellte Persönlichkeiten und Herren aus der Nachbarschaft Einladungen erhalten hatten.

Ungeachtet der ungünstigen Witterung war das Ergebniß der Jagd ein wohl selten erreichtes.

Nach fünfstündigem Jagen ergab die Strecke: 268 Stück Rothwild, darunter 60 geweihte Hirsche, 154 Sauen, 17 Rehböcke und 1 Fuchs, von denen Se. Majestät 18 Hirsche, 20 Stück Wild, 19 grobe Sauen, 1 Frischling, 3 Rehböcke und 1 Fuchs, in Summa 62 Stück erlegten.

Das frohe Jagdmahl, eine von Fackelschein erleuchtete mächtige Strecke im Schloßpark mit 422 Stück Hoch- und 18 Stück Kleinwild und die bei der hannoverischen Jägerei so beliebte symbolische Sauhatz beschlossen den Jagdtag.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] wird von Coblenz am 2. December abreisen, in Karlsruhe und Weimar Besuche abstatten und am 5. December in Berlin eintreffen.

[Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin] ist vorgestern Nachmittag 1 Uhr 10 Min von Basel, wo Höchstdieselbe übernachtet hatte, mit Höchstihren beiden jüngsten Kindern in Karlsruhe eingetroffen. Zum Empfang am Bahnhof hatten Sich eingefunden Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin, sowie Ihre Kaiserliche Hoheit die Prinzessin Wilhelm, Höchstwelche Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin in das Großherzogliche Schloß geleiteten. Der commandirende General des XIV. Armee-Corps, General der Infanterie, von Werder, sowie der Garnisons-Commandant Oberst Wirth meldeten sich bei Ankunft Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit am Bahnhof.

(Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 28. November. [Die Taktik der Führer des Herrenhauses. — Der Vorstand der Rechten. — Hülfe für die Bewohner der Ostseeküsten.] Die wichtige Entscheidung, welcher alle politischen Kreise mit der größten Spannung entgegensehen, wird nun in der allernächsten Zukunft erfolgen. Wie man hört, ist der Bericht des Staatsministeriums über die Herrnhaus-Angelegenheit an den Kaiser abgegeben, und es liegt nun dem Monarchen die Cabinets-Ordre wegen Berufung einer Anzahl neuer Pairs zur Vollziehung vor. Wenn irgend noch ein Zweifel über die Nothwendigkeit dieser Maßregel obwalten konnte, so ist derselbe durch die jüngsten Enthüllungen der „Kreuzztg.“ über die wirklichen Absichten der conservativen Führer des Herrenhauses gehoben worden. Die angebliche Umstimmung war, wie man jetzt erst erfährt, nur so gemeint, daß die Herren von der Opposition irgend eine Kreisordnung, aber nicht die der Regierung, sondern eine nach ihrem Ermessen umgeformte, annehmen wollten. Es liegt auf der Hand, daß zu einer solchen Taktik die Regierung nicht die Hand bieten konnte. — Auch heute noch sind die Minister im Hause der Abgeordneten in derselben Angelegenheit zusammengetreten, aber wohl nur um einer formalen Erledigung des Gegenstandes willen, denn die Beschlüsse sind bereits am Montag festgestellt worden. Auf Grund derselben ist seitdem der Bericht an den Kaiser ausgearbeitet worden. — Die „Krzztg.“ überrascht uns mit der Nachricht, daß bei der Neuwahl des Vorstandes der conservativen Fraction des Abgeordnetenhauses nur solche Mitglieder durchgedrungen, welche gegen die Kreisordnung gestimmt haben. Wie man hört, ist dieser kleine Staatsstreich nur durchführbar gewesen, indem die regierungsfeindlichen Mitglieder der Fraction unter Führung des Herrn von Bodelschwingh sich zu einer Ueberrumpelung der anderen Mitglieder zusammen gethan haben. Während Herr von Denzin dem bisher üblichen Verfahren entsprechend die Wiederwal des bisherigen Vorstandes beantragte, setzten die Mitglieder der Opposition, welche sehr zahlreich erschienen waren, eine Neuwahl durch, bei welcher die regierungsfeindlichen Mitglieder vollständig ausgeschlossen wurden. Es versteht sich von selber, daß dadurch die Stellung der verschiedenen Elemente der Fraction zu einander wesentlich verändert ist. Wie man hört, hat bereits unter Leitung des Herrn v. Wedell-Malchow eine vertrauliche Berathung der regierungsfreundlichen Mitglieder der Fraction stattgefunden, und es ist wahrscheinlich, daß dieselben zu einer besonderen Fraction zusammentreten werden, die wohl auf die Theilnahme von 40 Mitgliedern der bisherigen Fraction wird rechnen können. Eine solche Scheidung kommt offenbar einer gesunden Neubildung der Parteien zu statten, und es ist wohl anzunehmen, daß dadurch auch die Stellung der Regierung zur conservativen Partei bei den nächsten Wahlen wesentlich geklärt wird. — Der Kaiser hat zur Unterstützung der Einwohner der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, welche durch die Sturmfluth hilfsbedürftig geworden sind, die Summe von 10,000 Thlr. bewilligt, und dabei gleichzeitig bestimmt, daß die einzelnen Beträge hauptsächlich zum Besten der minder begüterten Beschädigten zu verwenden sind.

[S. M. Brigg „Undine“] ist am 23. d. M. in Lissabon angekommen. An Bord Alles wohl.

Dresden, 28. Novbr. [In der ersten Kammer] kam heute das Gesetz über die Organisation der Behörden zur Abstimmung. Dasselbe wurde mit den von der Ausschußminorität vorgeschlagenen Abänderungen und zwar mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen. Für die Annahme in dieser Form, entgegen dem Vorschlage der Regierung, stimmte auch Prinz Georg von Sachsen.

München, 28. Novbr. [Gemeindewahlen.] Heute fanden hier die Gemeindewahlen unter sehr zahlreicher Betheiligung der Wahlberechtigten statt. Im 1., 2., 4., 5., 6. und 7. Wahlbezirke wurden die Candidaten der Fortschrittspartei und im 3., 8., 9. und 10. Wahlbezirk die Candidaten der Ultramontanen gewählt.

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 28. November. [Herr Prediger Dr. Neustadt] hatte dem Könige von Sachsen nachträglich zur goldenen Hochzeitsfeier seine Schrift: „Die Gottes- und Unsterblichkeitslehre“ eingesendet und darauf folgende Zuschrift erhalten:

„Se. Majestät der König haben die von Ihnen unter dem 16./21. d. M. eingesendete Druckschrift anzunehmen geruhet und das unterzeichnete Ministerium beauftragt, Ihnen sowohl für deren Mittheilung, als auch für Ihre Glück- und Segenswünsche zu der begangenen Feier des goldenen Vermählungs-Jubiläums Allerhöchstihren Dank auszudrücken. Das Ministerium des königlichen Hauses verfehlt daher nicht, sich dieses Auftrages hierdurch zu entledigen.

Dresden, am 25. November 1872.

Ministerium des königlichen Hauses.

Wallerstein.“

Angekommen: Se. Durchlaucht Fürst Alexander von Ouroussow nebst Gemahlin aus St. Petersburg. Frau v. Forckenbeck, Ober-Bürgermstr. nebst Familie aus Breslau. (Frdbl.)

** [Ueber den Sternschnuppenfall] erhalten wir aus Liegnitz noch folgenden Bericht: „Mittwoch den 27. d. hatten wir Gelegenheit, einen bis jetzt kaum beobachteten Sternschnuppenfall wahrnehmen zu können. Nachdem bereits am 26. Abends einige derartige Erscheinungen hervorgetreten, sprühte am gestrigen Abend (den 28) der Himmel, der zu der Zeit vollständig klar und sternenhell, in dem herrlichsten Leuchtkugelfeuerregen. Die fallenden Sternschnuppen erstreckten sich nämlich auf die Milchstraße selbst und ihre Seiten, nach allen Richtungen hin, oft zu 6 bis 8 Stück auf einmal auftauchend. Detonation wurde nicht wahrgenommen, die Richtung des Falls war eine verschiedene. Die Zeitdauer währte von circa ½7 bis ⅛8 Uhr, zu welcher Zeit der Himmel sich mit Wolken bedeckte.

L. **Brieg**, 28. Novbr. [Zum Mordanfall], über welchen ich Ihnen vorgestern nur Oberflächliches mittheilen konnte, bringt heute das hiesige „Stadtblatt“ folgende Details: Die Tochter des Freigärtner Michler in Groß-Neudorf brachte seit Jahren die Milch vom dortigen Dominium zum Verkaufe nach Brieg, daher sie viele Brieger kennen. Wie es heißt, hatte sie mit dem Dominialkutscher Krause ein Liebesverhältniß. Krause ging aber vor längerer Zeit nach Breslau in Arbeit und die Michler soll in Folge dessen kälter gegen ihn geworden sein, was ihn aufgebracht haben mag, da er als hitzig geschildert wird. In voriger Woche kam Krause zur Kirmeß nach Groß-Neudorf und war viel um das Mädchen. Donnerstag Nachts verließen sie einander und das Mädchen ging in das elterliche Haus schlafen. Freitags mußte die Michler zeitig auf das weit vom Dorfe liegende Dominium und der Vater begleitete sie. Da fand sich Krause zu ihnen und der Vater ging zurück, indem er sagte: „Nu ist ja der Wilhelm da!“ Der arme Vater ahnte nicht, welch' schlimmer Begleiter der Wilhelm für seine Tochter sei. Der zornige Mensch warf sie nieder, stopfte ihr Sand in den Mund und wollte ihr mit einem Messer den Hals abschneiden. Da er aber vor dem Kopftuche nicht gut dazu konnte, stach er sie mehrfach ins Gesicht, riß ihr die Nase auf und stieß ihr das Messer in den Unterleib. Dann rannte er fort und sprang in die Oder. Das Wasser muß ihm aber, wie die Neudorfer sagen, zu kalt gewesen sein; denn er stieg wieder heraus, lief ins Dorf und legte sich schlafen. Er wurde verhaftet und gebunden ins hiesige Inquisitoriat gebracht. Das Mädchen hofft der Arzt, Herr Dr. Breuer, zu retten.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 28. 29.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	328''',46	327''',64	328''',38
Luftwärme	+ 9°,0	+ 9°,7	+ 6°,7
Dunstdruck	4''',10	3''',96	2''',76
Dunstsättigung	94 pCt.	85 pCt.	77 pCt.
Wind	S. 1	SW. 2	W. 4
Wetter	trübe, Nebel.	trübe.	wolkig.

Breslau, 29. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 9 Z. U.-P. 1 F. 1 Z.

Berlin, 28. Nov. Die Liquidation geht zwar leicht von statten, beeinträchtigte jedoch heute insofern das laufende Tagesgeschäft, als die Bewältigung des vorliegenden Materials die vorhandenen Kräfte absorbirte und einen größeren Theil der Börsenbesucher dem sonstigen Verkehr entzog. Das Geld stellte sich auch heute unbedeutend theurer, auch machte es sich für Prolongationszwecke etwas knapper. Die Folge hiervon war, daß die Cassa-Course vielfach zurückgingen, wogegen die Notirungen pr. December gut behauptet blieben. Die Stimmung der Börse war im Allgemeinen fest zu nennen, wiewohl die Umsätze sich in engeren Grenzen bewegten, vorzugsweise war dies auch die Tendenz auf dem Gebiete der inter-

nationalen Speculations-Papiere; von den drei Hauptpapieren dieser Gattung zeichnete sich keines durch regeren Verkehr aus. Galizier zogen etwas an und wurden auch, da umfangreichere Aufträge aus Frankfurt zur Effectuirung gelangten, recht lebhaft umgesetzt; andere österr. Bahnen blieben still und meist unverändert. Oesterr. Fonds gingen zu gestrigen Notirungen ziemlich rege um. Auf das Geschäft in auswärtigen Fonds wirkte die Regulirung stärker ein und drückte, da vielfach ein Stückenüberfluß auftrat, die Course etwas. Besonders waren Amerikaner matter. Türken behaupteten sich gut. Italienische und französische Rente unverändert. Tabak-Actien erfuhren eine sehr bedeutende Steigerung. Russische Fonds stiller, nur Bodencredit bewahrte seine bisherige Beliebtheit. Preußische Fonds zum Theil höher, so Consols und 4% Anleihe, lebhafter waren aber nur Pfandbriefe. Deutsche Fonds wenig verändert. Prioritäten meist in geringem Verkehr zu unveränderten Notirungen. Lombarden höher, Rudolfsbahn gefragt, Kaschau offerirt. Bahnen waren im Allgemeinen fest, von schweren Actien besonders Bergische. Leichte Bahnen blieben ruhiger, nur in Nahebahn, Mastrichter und Rumänen einiger Verkehr. Rumänische Stamm-Prioritäten 60⅛. Für Prämien Anfangs gute Frage, zum Schluß jedoch sämmtliche Devisen angeboten. Die Stimmung für Bank-Actien recht fest, auch waren schwere Bankpapiere meist belebt, besonders wurden Preußische Credit stark umgesetzt, desgleichen Halle'scher Creditverein; lebhaft waren auch Bank für Rheinland und Westfalen, Meininger und Essener Credit, Baseler Bankverein 108⅛ G., Dresdener Handels 104¾ B., Hallesche Credit-Anstalt 102½ bez. u. G., Leipziger Discont 114⅛ G., Warschauer Discont 102 B., Wiener Arbitrage 120⅛ bez. Industriepapiere ruhig, Siegena fester, da sich nunmehr das Consortium aufgelöst hat. Donnersmarckhütte hier 108, aus Breslau wesentlich niedriger gemeldet. Rummelsburger Schönfärberei 104 bez. Deutsch-Holl. Bauverein 100¾ etw. bz. Wechsel still, unverändert.

Liquidations-Course: Französische Rente 5 pCt. 82⅜, Ital. Rente 68⅜, Oesterreichische Creditactien 209¼, dito 1860er Loose 95½, Galizier 106½, Oesterreichische Nordwestbahn 134¼, Franzosen 209⅛, Lombarden 124½, Amerikaner 1882er 97¼, Italienische Tabaks-Actien 710, Türken-Anl. 1865 52, Rumänen 45½, Silberrente 64¾, Papierrente 61⅛. Beide russische Prämien-Anleihen, Böhmische Westbahn und Elisabeth-Westbahn und Preuß. Eisenbahnen Mittelcours unserer heutigen, Russische Banknoten und Wechsel der Mittelcours der morgigen Notirung. (Bank- u. H.-Z.)

B. Stettin, 28. Novbr. [Stettiner Börsenbericht.] Wetter: trübe. Temperatur + 8° R. Barometer 27" 11'". Wind: SW. — Weizen fester, pr. 2000 Pfd. loco gelber ger. 52—58 Thlr. bez., besserer 62—75 Thlr. bez., feiner 78—82 Thlr. bez., pr. November 83 Thlr. bez., pr. November-Decbr. 82½ Thlr. bez., pr. Frühjahr 82⅜, ⅞ Thlr. bez., 82¾ Thlr. Br., 82½ Thlr. Gld., pr. Mai-Juni 82⅛ Thlr. nom. — Roggen fester, loco mehr Frage, pr. 2000 Pfd. loco russ. 52—55 Thlr. bez., inl. 53—56 Thlr. bez., pr. November 55½—⅞ Thlr. bez., 56 Thlr. Br., pr. November-December u. December-Januar 55⅜—¼ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 55¼, ½ Thlr. bez., pr. Frühjahr 55⅝, ⅞ Thlr. bez., 56 Thlr. Br. u. Gld., pr. Mai-Juni 55¾ Thlr. bez. — Gerste behauptet, pr. 2000 Pfd. loco 50—57 Thlr. bez. — Hafer matt, pr. 2000 Pfd. loco 38—44½ Thlr. bez., pr. Frühjahr 45¾ Thlr. Br. — Erbsen still, pr. 2000 Pfd. 44—47½ Thlr. bez., pr. Frühjahr Futter- 49½ Thlr. bez. — Winterrübsen pr. 2000 Pfd. pr. Septbr.-October 104 Thlr. Gld. — Rüböl geschäftslos, pr. 200 Pfd. loco 23⅓ Thlr. Br., pr. November 22 11/12 Thlr. Br., pr. November-December do., pr. December-Januar 22⅔ Thlr. Br., pr. Januar-Februar 22⅔ Thlr. Gld., pr. April-Mai 23¼ Thlr. Br., 23⅛ Thlr. Gld., pr. September-October 24 Thlr. Br. u. Gld. — Spiritus matt, pr. 100 Liter à 100 pCt. loco ohne Faß 18¾, 17/24 Thlr. bez., pr. November 18⅚ Thlr. bez. (gestern noch 18 23/24, 11/12 Thlr. bez.), pr. November-Dec. 18⅚, 11/12 Thlr. bez., pr. Frühjahr 18 11/12, ½ Thlr. bez. u. G. — Petroleum loco 7⅙ Thlr. Br., pr. November 7⅙ Thlr. bez., pr. Novbr.-December 7⅙ Thlr. Br., pr. December 7⅛ Thlr. Gld., 7 5/24 Thlr. Br., pr. December-Januar 7 5/24 Thlr. Br.

Angemeldet: 1000 Ctr. Roggen, 400 Faß Petroleum.

Regulirungspreise: Weizen 83, Roggen 55¾, Rüböl 22 11/12, Spiritus 18⅚ Thlr.

⊙ Paris, 26. November. [Börse.] Die Börse war fester; auch die Speculation rechnet darauf, daß Thiers in der Kammer die Mehrheit haben werde. Die Renten gewannen etwa 10 Centimes. Die meisten Effecten blieben etwas zurück; Italiener gut gehalten, Oesterreicher desgleichen.

Paris, 28. Novbr. [Bankausweis.] Baarvorrath 791 Mill., Zunahme 1 Mill. Portefeuille mit Ausnahme der gesetzmäßig verlängerten Wechsel 2289 Mill., Zuahme 15 Mill. Vorschüsse auf Metallbarren 38 Mill., Unverändert. Notenumlauf 2624 Mill., Zunahme 18 Mill. Guthaben des Staatsschatzes 370 Mill., Zunahme 1 Mill. Laufende Rechnungen der Privaten 222 Mill., Abnahme 1 Mill.

London, 28. Nov. [Bankausweis.] Total-Reserve 13,064,498 Pfd. St., Notenumlauf 24,614,915 Pfd. St., Baarvorrath 22,678,443 Pfd. St., Portefeuille 19,496,236 Pf. St., Guthaben der Privaten 19,031,821 Pfd. St., Guthaben des Staatsschatzes 8,690,235 Pfd. St., Noten-Reserve 12,384,570 Pfd. St. Platzdiscont —.

[Londoner Colonialwaaren-Markt.] Dinstag, 26. Novbr. Zucker ruhig. — Kaffee animirt. — Reis matt. — Thee stetig. — Jute ruhig.

Metalle: fest, Kupfer, Chili Pfd. Sterl. 83—84, Walaroo Pfd. Sterl. 90 — Zinn: ruhig, aber stetig, Banca —, Straits Pfd. Sterl. 136. — Zink: stetig, Pfd. Sterl. —.

Petroleum: fest, zu 1 Sh. 8 D. bis 1 Sh. 8¼ D.

Terpentin: fest, zu 43—43, 6.

Baumwollensaamenöl: ruhig, Hull 32.

Rüböl: matt, loco Pfd. Sterl. 39, 3—39, 6, December 39, 6, Januar-April 41.

Leinöl: ruhig, London 34—34, 3, in Exportfässern 34, 3—34, 6, in allen übrigen Positionen 33, 9.

Berlin, 28. November. Weizen loco 72—92 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität, pr. November 82⅝—¾ Thlr. bez., November-December 82—½ Thlr. bez., December-Januar — Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., April-Mai 82—½ Thlr. bez., Mai-Juni 82—½ Thlr. bez. — Roggen loco 55—60½ Thlr. gefordert, alter 56 Thlr., neuer 58—59 Thlr. bez., pro November 57 Thlr. bez., November-December 56⅜—¾ Thlr. bez., December-Januar 56⅜—¾ Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., Februar-März — Thlr. bez., April-Mai 56½—¾ Thlr. bez., Mai-Juni 56¼—½ Thlr. bez. — Rüböl loco 23 Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 19 Thlr. 8—4 Sgr. bez., pro November 19 Thlr. 16—4—7 Sgr. bez., November-December 18 Thlr. 18—15 Sgr. bez., December-Januar — Thlr. — Sgr. bez., Januar-Februar — Thlr. — Sgr. bez., Februar-März — Thlr. — Sgr., April-Mai 18 Thlr. 16—14 Sgr. bez., Mai-Juni 18 Thlr. 25—23 Sgr. bez.

Breslau, 29. Novbr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr schleppend bei ausreichenden Zufuhren, Preise ohne Aenderung.

Weizen nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 7—9⅛ Thlr., gelber 7—8 11/12 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in fester Haltung, pr. 100 Kilogr. 5 11/12—6⅛ Thlr., feinste Sorte 6¼ Thlr. bezahlt.

Gerste matter, pr. 100 Kilogr. 5 11/12—5½ Thlr., weiße 5¼—5⅓ Thlr.

Hafer fester, pr. 100 Kilogr. 4⅙ bis 4 11/12 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. 4⅚—5⅚ Thlr.

Wicken höher, pr. 100 Kilogr. 4 11/12—4¼ Thlr.

Lupinen ruhiger, pr. 100 Kilogr. gelbe 3 11/12—3⅓ Thlr., blaue 3 bis 3¼ Thlr.

Bohnen vernachlässigt, pr. 100 Kilogr. schlesische 6—6¼ Thlr.

Mais angeboten, pr. 100 Kilogr. 5⅓—5⅚ Thlr.

Oelsaaten matter.

Schlaglein mehr beachtet.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.			
Schlag-Leinsaat	8 5 —	8 20 —	9 2 6
Winter-Raps	9 25 —	10 5 —	10 10 —
Winter-Rübsen	9 10 —	9 25 —	10 3 —
Sommer-Rübsen	9 7 —	9 20 —	10 3 —
Leindotter	7 — —	8 — —	8 20 —

Rapskuchen wenig verändert, schlesische 73—76 Sgr. pr. 50 Kilogr.

Leinkuchen mehr beachtet, schlesische 90—92 Sgr. pr. 50 Kilogr.

Kleesaat schwach zugeführt, rothe 14—16½ Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße 16—19—21 Thlr. pr. 50 Kilogr., hochfeine über Notiz bezahlt.

Thymothee blieb gut gefragt, 8½—10⅙ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¾—4 Sgr.

Berliner Börse vom 28. November 1872.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	k. S.	5	140⅛ bz.
do. do.	2 M.	5	139 bz.
Hamburg 300 Mk.	k. S.	3	148⅞ bz.
do. do.	2 M.	3	147⅝ bz.
London 1 Lst.	3 M.	7	6.21¼ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	5	— —
Wien 150 Fl.	8 T.	6	91⅝ bz.
do. do.	2 M.	6	91B. 90⅞G.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	56.18 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	5½	99¾ G.
do. do.	2 M.	4½	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	89½ bz.
Warschau 90 SR.	8 T.	6	82¼ bz.
Bremen	8 T.	5	— —

Fonds und Geld-Course.

Nordd. Bundes-Anl.	5	— —
Freiw. Staats-Anleihe	4½	101⅜ bz.
Staats-Anleihe v. 1859	5	— —
dito 1854/55	4½	100⅞ bz
dito 1856/57/59/64	4½	100⅞ bz.
dito 1867/68	4½	100⅞ bz.
dito consolid.	4½	102 13/16 bz.
dito 1850/52	4	94¾ B.
dito 1853	4	94¾ B.
dito 1862	4	94¾ B.
dito 1868	4	94¾ B.
Staats-Schuldscheine	3½	89½ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	124⅜ G.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	100 B.
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	95⅝ bz.G.
Pfandbriefe: Berliner	4½	99 B.
Central-Boden-Cr.	5	102 B.
do. Unkündb.	5	100⅜ bz.
Pommersche	3½	82½ bz.B
Posensche	4	90⅜ et bz.G.
Schlesische	3½	83½ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	96 G.
Pommersche	4	95⅜ bz.
Posensche	4	93¾ G.
Preussische	4	94½ G
Westfäl. u. Rhein.	4	97 bz.
Sächsische	4	95⅜ bz.
Schlesische	4	94⅛ bz.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 72½ B.
Oldenburger Loose 37½ B.

Louisd'or — —	Dollars 1.11½ G.
Sovereigns 6.23½ bG	FrmdBkn. 99¾ bz.
Napoleons 5.11⅛ bz.	Oest. Bkn. 92⅛ bz.
Imperials 5.16½ G.	Russ. Bkn. 82 11/16 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64⅞ à¾ bz
do. Papierrente	4⅕	61⅛ bz.
do. Lott.-Anl. v. 60	5	95⅜ bz.
do. 54er Präm.-Anl.	4	94⅜ G.
do. Credit-Loose	—	120½ B.
do. 64er Loose	—	94⅞ bz.
do. Silberpfandbr.	5½	83¾ B.
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Gs.	5	92¾ G.
Wiener Silberpfandbr.	5½	88⅝ bz.B.
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	128½ bz.
do. do. 1866	5	125¾ et bz.G.
do. Bod.-Cred.-Pfb.	5	91½ bz.G.
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	75½ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	76½ B.
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	64¼ bz.
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	96⅞ G.
do. do. p. 1885	6	98⅛ bz.
do. 5% Anleihe	5	95½ bz.
Badische Präm.-Anl.	4	110 B.
Baiersche 4% Anleihe	4	111½ B.
Französische Rente	5	82½ à⅜ bz.
Ital. neue 5% Anleihe	5	65½ à⅝ bz.
Ital. Tabak-Oblig.	6	93 et bz.G.
Raab-Grazer 100 Thlr.-L.	4	82¾ et bz.G.
Rumänische Anleihe	8	— kl.98⅞ [bz.
Türkische Anleihe	5	52¼ à2 bz.

Badische 35 Fl.-Loose 39¼ bz.
Braunschw. Präm.-Anl. 22⅝ et bz.B.
Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 9¼ et bz.B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	97½ G.
do. III. v. St. 3½ g.	3½	81¾ G.
do. do. VI.	4½	97 bz.G.
do. Nordbahn	5	101⅝ B.
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
Cöln-Minden III.	4	— —
do. do. do.	4½	99¼ bz.
do. do. IV.	4	88¾ G.
do. do. V.	4	— —
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	—
do. do. III.	4½	— —
do. do. IV.	4½	— —
do. do.	5	102¼ et bz.G.
Märkisch-Posener	5	101 G.
Ndrschl.-Märkische	4	91½ G
do. do. III.	4	90¼ G.
do. do. IV.	4½	101 G.
Ndrschl. Zwgb. Lit. C.	5	100½ G
do. do. D.	5	100½ G.
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	88⅝ bz.
do. E.	3½	80¾ G.
do. F.	4½	98⅛ G.
do. G.	4½	98⅛ G.
do. H.	4½	98⅛ G.
do.	5	102 bz.B.
do. Brieg-Neisse	4½	—
Ostpreuss. Südbahn	5	101¼ B.
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	101 G.
Schlesw. Eisenbahn	4½	95½ G.
Stargard-Posen III. Em.	4½	— —
Lemberg-Czernowitz	5	67¾ B.
do. do. II.	5	78 et bz.G.
do. do. III.	5	68¾ bz.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	92¾ bz.G.
do. do. neue	5	90½ B.
Kaschau-Oderberg	5	85¼ bz.B.
Kronpr. Rudolph-Bhn.	5	86⅛ bz.G.
Mähr.-Schl. Centralbhn.	5	82 bz.
Oesterr.-Französische	3	289¾ et bz B.
do do. neue	3	276⅝ bz.
do. südl. Staatsbhn.	3	250½ bz.
do. neue	3	249½ bz.
do. Obligationen	5	85¾ G.
Chemnitz-Komotau	5	90⅞ bz.
Prag-Dux	5	84¾ B.
Dux-Bodenbach	5	85¾ B.
Rockford Rock Island	7	32 bz.
Ung. Nordostbahn	5	79 bz.G.
Ung. Ostbahn	5	69⅝ bz.
Warschau-Wien II.	5	96 bz.
do. III.	5	94½ G.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1870	1871	Zf.	
Aachen-Mastricht	⅗	⅗	4	48¼ bz
Berg.-Märkische	8	7½	4	137½ bz.
Berlin-Anhalt	16	18½	4	225 et bzG.
Berlin-Görlitz	1	0	4	105¼ bz.
Berlin-Hamburg	10	10¾	4	238⅜ bz. B.
Berl.-Potsd.-Magd.	20	14	4	159½ bzB.
Berlin-Stettin	9½	11 1/12	4	186⅝ bz B.
Böhm. Westbahn	7½	8¼	5	110¼ bz.G.
Breslau-Freib.	7½	9½	4	132½ bz.
do. neue	—	—	5	118½ bz.
Cöln-Minden	10½	11⅕	4	175-4¾ bz.
do. do. neue	5	5	5	113 et bz
Dux-Bodenbach B.	—	5	5	66½ bz G
Gal. C.-Ludw.-B.	8	8½	5	106½-¼ bG
Halle-Sorau Guben	4	4	4	64 bz.
Hannover-Altenb.	5	5	5	78¾ bz
Kaschau-Oderberg	5	5	5	87 bz. G
Kronpr.-Rudolfb.	5	5	5	79¾ bz
Ludwigsh.-Bexb.	9 9/10	11¾	4	198⅞ bz.
Märk.-Posener	2	0	4	54 bz.G.
Magdeb.-Halberst.	8⅔	8½	4	140⅜ bz. B.
Magdeb.-Leipzig	12	16	4	273 G.
do. Lit. B.	4	4	4	100 et bzB.
Mainz-Ludwigshaf.	9½	11	4	184 bz.
Ndrschl.-Märk.	4	4	4	94 G.
Ndrschl.-Zweigb.	6	5	4	111½ G.
Oberschles. A. u. C.	12⅔	13⅔	3½	232 bz. B.
do. B.	12⅔	13⅔	3½	207⅜ bz
Oestr.-Fr.-St.-B.	12	12	5	210½ ¼ bz.
Oester.-Nordwestb	5	5	5	134¼ ⅛ bz.
Oestr. südl. St.-B.	3	4	5	124¾ à½ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	43½ bz. G.
Rechte O.-U.-Bahn	4	3	5	133¾ bz.
Reichenberg-Pard.	4 2/7	4 2/7	4½	79¼ bz. B.
Rheinische	8⅖	10	4	175-4½ bz.G
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	47¼ bz.
Rumän. Eisenb.	—	5⅛	5	45⅜ bz.
Schweiz. Westbahn	⅖	2	4	50⅞ B.
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100 G.
Thüringer	9	10½	4	155 et bz G.
Warschau-Wien	12	12	5	89¼ bzB.

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	104½ bz G.
Berlin Nordbahn	—	—	5	71⅞ bz
Breslau-Warschau	5	5	5	65 bz. G.
Halle-Sorau Guben	5	5	5	84½ bz. G.
Hannover-Altenb.	5	5	5	90⅞ bz G.
Kohlfurt-Falkenb.	—	—	5	92 bz
Märk.-Posener	5	0	5	79¼ bz.
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	83⅜ bz. G
Ostpr. Südbahn	0	0	5	67¼ bz G.
Rechte O.-U.-Bahn	5	5	5	132 bz. G.

Bank- und Industrie-Papiere.

AngloDeutscheBk	—	—	5	140 bz.
Berliner Bank	—	15	4	130 bz. G.
Berl. Bankverein	—	16	5	165½ bz. G.
Berl. Kassen-Ver.	12	12⅖	4	300 B.
Berlin. Hand.-Ges.	9	12½	4	198⅝ bzB.
Berl. Lombard-Bk.	—	5	5	95⅞ bz.
Berl. Makler-Bank	—	25⅔	4	119½ bz
Berl. Prod.-Makl-B.	—	—	5	103½ bz.
Berl. Wechslerbnk.	—	12½	5	75 bzG.
Braunschw. Bank	8½	8½	4	129 B.
Bresl. Disc.-Bank				
Friedenthal u. C.	8	13	4	141 bzB.
do. neue	—	—	4	131½ bzG.
Bresl. Handels-Ges.	—	—	5	— —
Bresl. Maklerbank	—	—	5	177 B
BreslMakl-Ver-Bk	—	—	5	140¾ B.
BrProvWechslerB.	—	—	5	— —
Brsl. Wechslerbnk.	—	12	4	— —
Centr.-Bk. f. Genos.	—	12	4	148⅜ bz.
CoburgerCred.-Bk.	5½	10¼	4	115 bz.
Danziger Priv.-Bk.	6½	7	4	117 B.
Darmst. Creditb.	10	15	4	224 bz. G.
Darmst. Zettelbank	6¾	8	4	119⅜ bz. G.
Dessauer	0	—	fr.	14¼ bz. G.
Deutsche Bank	5	8	4	116¾ bz.
DeutscheUnionsbk	—	11½	4	118 bz. G.
Disc.-Com.-A.	13	24	4	348¾ bz. G.
Genfer Bank	0	—	fr.	[illegible] B.
Genossensch.-Bnk.	6⅖	10¾	4	151¼ bz
do. junge	—	—	4	144 B.
Gewb. Schusteru. C.	7	10⅔	4	153 G.
Goth. Grundcred.-B.	8¼	9	4	117 G.
Hamb. Nordd.-Bk.	11½	12⅗	4	189¾ bz B.
do. Vereins-Bk.	11¼	11¼	4	125¼ bz. G.
Hannover'sche do.	5⅕	5⅖	4	114½ bz G.
Königsberger do.	—	11	4	109 bz.
do. junge	—	—	4	104¾ B.
Landw.-B. Kwileck	14	—	5	— —
do. junge	—	—	5	— —
Leipz. Credit-Bnk.	8½	11	4	195 bz. G.
Luxemburger do.	10	12	4	159⅛ bz G.
Magdeburger do.	6 1/10	5⅘	4	107 bz. B.
Meininger do.	10	12	4	166⅞ bz. G.
Moldauer Lds.-Bk.	5½	6	4	— —
Ndrschl. Cassenver.	10	12	5	128⅛ bz. G.
Nordd. Grundcr.-B	4	8	4	121½ bz.G.
Oberlausitzer Bnk.	—	10⅔	4	112 bz B.
Oest. Credit-Actien	14 [illegible]	17½	5	210¾-⅜ bz
Ostdeutsche Bank	—	—	4	112⅛ bz
OstdProducten-Bk	—	—	5	94 etbz.
Posener Bank	7¼	6⅘	4	113 G.
Preuss. Bank-Act.	11⅔	12 8/10	4½	229½ bz.
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B	8¼	14	4	287½ G
Pr. Central-Bod. Cr.	7	9½	5	132¼ bz. G.
Prov-Wechsler-Bk	—	—	5	— —
Sächs. B. 60% I. S.	9	10	4	189 bz
Sächs. Cred.-Bank	—	11	4	149 bzB.
Schles. Bank-Ver.	8	12	4	177½ bz. B.
Thüringer Bank	5	9	4	144⅛ bz. G.
Ver.-Bk. Quistorp.	8	15	5	194 bz G.
Weimar. Bank	5½	7	4	127 bz. B.
WienerUnionbank	—	—	5	171¾ bz.
Berl. Eisenb. Bed-A	14	10½	5	191⅞ bz.
Görlitzer do.	6	0	5	87¼ bz. G.
Oberschles. do.	—	6	5	166⅛ bz. G.
Märk. Schl Masch-G	—	—	5	76 bz.
Nordd. Papierfabr.	—	8 1/10	5	98½ G.
Westend, Comm-G.	9	16	5	207 bz. G.
Bresl. Bierbrauerei	—	—	5	77 G.
Bresl. E-Wagenbau	—	7	5	99 G.
Hoffm's Wagg. Fab.	—	—	5	87 et bz. G.
S. Act. Br. (Scholtz)	—	9	5	95½ bz.
Schl. Leinenindust.	—	—	5	107½ bz.
Schl. Tuchfabrik	9½	—	5	113½ bz.G.
do. Wagenb. Anst.	—	—	5	85 B.
Königs- u. Laurah.	—	12¼	5	241 bz G.
Marienhütte	—	—	5	123⅞ bzG.
Minerva	0	0	5	66½ G.
Redenhütte	—	—	5	129 et bz. G.
Schles. Zinkh.-Act.	4½	6	5	116⅜ bz
do. St.-Pr.-Act.	4½	6	4½	116 bz. B.
Tarnowitz. Bergb.	5	9	fr.	280 bz. B.
Hyp. Pfdb. d. Pr. Bod	—	—	fr.	101¾ G.
Pomm. Hyp.-Briefe	—	—	5	101 G.
Goth. Präm.-Pfndb.	—	—	5	104½ bz.
MeiningerPrämPfb	—	—	4	93⅞ B.
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	10⅕	12	4	120¼ B.
Schles. Feuervers.	12½	20	4	134 B.

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 28. Novbr., Abends. National-Versammlung. Der Justizminister beantragt im Namen der Regierung die Niedersetzung einer dreißiggliederigen Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, welcher das Maß der den öffentlichen Gewalten zustehenden Rechte und Bedingungen für die Ministerverantwortlichkeit regelt. Batbie beantragt die Verweisung des Antrags an eine Commission und Vertagung der Versammlung, um sofort den Antrag in Betracht zu nehmen. Die Sitzung wurde vertagt.

Versailles, 28. Novbr. Dufaures Rede bei der Einbringung des Regierungsantrages in der Nationalversammlung, erinnert an die freie Wahl, welche die Präsidentenbotschaft, wenn auch der republikanischen Staatsform den Vorzug gebend, der Nationalversammlung bezüglich der Regierungsform gelassen.

Betreffs der Ministerverantwortlichkeit sei Thiers bereit, sich mit der Nationalversammlung zu verständigen. Der Bericht Batbies bezwecke offenbar nur, Thiers von den Verhandlungen der Nationalversammlung auszuschließen. Dufaure hofft die Commission werde im Einverständniß mit der Regierung eine Combination finden, welche den Bedingungen einer starken Regierungsgewalt genüge. Die vertagte Sitzung ist 6¾ Uhr noch nicht wieder aufgenommen. Die Commission hörte Thiers persönlich an. Letzterer hielt mehrere Ministerconferenzen ab.

Versailles, 28. Novbr. Nationalversammlung. Die Commission hält ihre Beschlüsse fest, die Regierung hält ihren Antrag aufrecht. Thiers hält die Vertagung der Berathung auf Morgen für zweckmäßig, ist jedoch jedenfalls auch mit der sofortigen Berathung, selbst der Abstimmung ohne Berathung einverstanden. Batbie erklärt dasselbe. Grevy fragt die Versammlung, ob sie den Schluß der Discussion wünsche. Der Schluß wird nur von einem Theile der Linken und der äußersten Linken unterstützt. Die Fortsetzung der Discussion wird auf morgen vertagt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 28. November, Nachmittags 3 Uhr. [Schluß-Course.] 3proc. Rente 52, 90. Anleihe de 1871 83, 30. Anleihe de 1872 85, 80. Italienische 5proc. Rente 67, 90, dto. Tabaks-Oblig. 872, 50. Franzosen (gestplt.) 801, 25. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien —, —. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn 520, —. Lombard. Eisenbahn-Actien 468, 75, do. Prioritäten 259, 00. Türken de 1865 55, 00. do. de 1869 323, 50. Türkenloose 184, 00. Neueste türkische Loose —, —. 6procent. Ver. St. pr. 1882 (ungest.) —, —. Goldagio —. — Matt.

London, 28. November, Nachmittags 4 Uhr. Consols 92 13/16. Spanier —. Italien. 5procent. Rente 66½. Lombarden 18⅜. Mexikaner — —. 5procent. Russen de 1862 92⅜. 5procent. Russen de 1864 95½. Silber 59½. Nordd. Schatzscheine —, —. Französische Anleihe Morgan —, —. Türk Anleihe de 1865 53⅞. 6procent. Türk. Anleihe de 1869 63 1/16. 5proc. Verein. St. pr. 1882 90½. Platzdiscont — pCt.

In die Bank flossen heute 32,000 Pfd. St.

Frankfurt a. M., 28. November, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Berliner Wechsel 105. Hamb. Wechsel 86¾. Lond. Wechsel 119. Pariser Wechsel 92⅞. Wiener Wechsel 107¼. Franzosen alte*) 368. do. neue 270. Hessische Ludwigsbahn 183. Böhmische Westbahn 259¼. Lombarden*) 218. Galizier*) 250. Elisabethbahn 268. Nordwestbahn 234¾. Elbthal 197. Gotthardbahn 104¾. Oberhessen 78⅛. Albrechtsbahn-Act. 187. do. Prioritäten 86. Oregon 49¾. Creditactien *) 368. Bayr. Prämien-Anleihe 112. do. Mil.-Anleihe 100⅛. Neue Badische 102¾. 1872er russisch-engl. Anleihe vollbez. 89⅛. do. nicht vollbez. — Russ. Bodencred. 91¾. Neue Russen 90. Türken 51⅝. Silberrente 64⅞. Papierrente 61. Minden-Loose 95¾. 1860er Loose 95⅞. 1864er Loose 164½. Ungarische Anl. 77⅜. do. Loose 111½. Raab-Grazer Loose 83. Gömörer 84¼. Bundes-Anleihe 100⅛. Amerikaner de 1882 96⅜. Darmstädter Bankactien 559. Meininger Bank 166¼. do. neue 157⅝. Schuster-Gewerbebank 152½. Süddeutsche Bodencredit 112¾. Deutsch-österreichische Bank 131. Ital.-deutsche Bank —. Franco-holl. Bank —. Franz.-ital. Bank 97⅞. Central-Pfandbr. 96½. Prov.-Disc.-Gesellschaft 182¼. Brüsseler Bank 121⅞. Berl. Bankverein 167¼. Leipz. Vereinsbank 103 1/16. Frankf. Bankverein 170½. do. Wechslerb. 113½. Centralbank 122½. Antwerpener Bank 120½. Englische Wechslerb. 56. Baltischport 87½. Newyork. 6proc. Anl. 95¼. South Eastern 73⅛. Kont.-Eisenbb. 119¾. Hahn Effectenbank 137⅛. Wiener Unionbank 303½. Frankfurter Baubank 107⅛. Oesterr. Nationalbank 1059. — Fest. Rjäshsk-Wjäsma Eisenbahn 88½. Franz.-österreich.-ungarische Bank 114½—114.

*) pr. medio resp. pr. ultimo.

Frankfurt a. M., 28. Novbr., Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner 96⅜, Creditactien comptant 369, Staatsbahn comptant 368, 75. —, Neue Staatsbahn —, —, 1860er Loose 95⅞, Franzosen — —, Galizier 253, Lombarden 218, Silberrente 64, 15, Oesterr. Nationalb. —, Brüsseler Bank —, Hahn'sche Effectenbank —, Continentale —. Lebhaft.

Hamburg, 28. November, Nachm. [Schluß-Course.] Preuß. Thaler —. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 98. Silberrente 65½. Oesterr. Credit-Actien 317¼. Oesterreichische 1860er Loose 96¾. Franzosen 788½. Raab-Grazer Loose 84½. Lomb. 466. Ital. Rente 65½. Vereins-Bank 127. Hahn'sche Effectenbank 137½. Commerzbank 132¼. Norddeutsche Bank 194¼. Provinzial-Disconto-Gesellschaft 185. Anglo-deutsche Bank 141. Dänische Landmannb. 102. Wiener Unionsbank 263. 1864er Russische Prämien-Anleihe 123½. 1866er Russische Prämien-Anleihe 122½. Amerikanische de 1882 92⅝. Disconto 4 pCt. Officieller Discont — pCt. Nordwestbahn 502½. Dortmunder Union 198. Anglo-deutsche neue 122. Königs- und Laurahütte —. Barmer Bankverein junge —. Fest. — Franz.-österr.-ungarische Bank —.

Hamburg, 28. November, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco stramm, auf Termine fest. Weizen pr. November 127pfd. pr. 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 169 Gd., pr. November-December 127pfd. pr. 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 167 Gd., pr. December-Januar 127pfd. pr. 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 167 Gd., pr. April-Mai 127pfd. pr. 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 163½ Gd. — Roggen pr. November 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 111 Gd., pr. November-December 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 111 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 111 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto in Mk. Bco. 112 Gd. Hafer stramm. Gerste still. Rüböl behauptet, loco 25¼, pr. Mai 25. — Spiritus ruhig, pr. 100 Liter 100 pCt., pr. Novbr. 17, pr. November-December 16¼, pr. April-Mai 16 preußische Thaler. — Kaffee steigend, Umsatz 5000 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loco 14⅝ Br., 14½ Gd., pr. Novbr. 14⅜ Gd., pr. Novbr.-Decbr. 14½ Gd. — Wetter: Sehr trübe.

Liverpool, 28. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Ruhig, Preise unverändert, Tages-Import 13,000 Ballen, davon 4000 Ballen amerikanische, 1000 Ballen ostindische.

Liverpool, 28. November, Vormittags 10 Uhr 30 Min. [Baumwolle.] Muthmaßlicher Umsatz 10—12,000 Ballen. Ruhig, Preise unverändert. Tages-Import 12,336 Ballen, davon 4161 Ballen amerikanische, 817 Ballen ostindische. Orleans October-November-Verschiffung 9 13/16, December-Verschiffung 9⅝. Amerikanische aus irgend einem Hafen 9 5/16, Oct.-November-Verschiffung 9 9/16 D.

Liverpool, 28. November. [Mittagsbericht.] Umsatz 14,000 Ballen. Speculation und Export 3000 Ballen Baumwolle. Stetig.

Middl. Orleans 10 1/16, middl. amerikanische 9 15/16, fair Dhollerah 6 15/16, middl. fair Dhollerah 6½, good middl. Dhollerah 6, middling Dhollerah 5⅝, fair Bengal 5, new fair Domra 7 1/16, good fair Domra 7¾, Pernam —, Smyrna 7⅞, Egyptische 9⅞.

Köln, 28. November, Nachmittag 1 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen schwankend, hiesiger loco 8, 22½, fremder loco 8, 20, pr. Nobr. 8, 17½, pr. März 8, 6½, pr. Mai 8, 5. Roggen fest, loco 5, 25, pr. November 5, 3, pr. März 5, 12½, pr. Mai 5, 14. Rüböl still, loco 13, pr. Mai 12 19/20. Leinöl loco 13. — Wetter: Regen.

Paris, 28. Novbr., Nachmittags. [Productenmarkt.] Rüböl ruhig, pr. Novbr. und pr. December 99, 00, pr. Januar-April 100, 00. — Mehl ruhig, pr. November 71, 50, pr. December 69, 25, pr. Januar-April 68, 25. — Spiritus pr. November 58, 50. — Wetter: Regen.

Amsterdam, 28. November, Nachm. 4 Uhr 15 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Roggen per März 203. — Wetter: Regen.

Antwerpen, 28. November, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen ruhig, französischer 20. Hafer behauptet. Gerste gefragt, algerische 20.

Bremen, 28. November. Petroleum unverändert, Standard white loco 21 Mk. 75 Pf.

M. Moschin, 28. Novbr. [Gewitter.] Gestern Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr wurde hier in nördlicher Richtung ein Gewitter bemerkt, welches sich mehre Male durch starkes Blitzen entlud. Beim Eintritt der Dunkelheit waren am Himmel längere Zeit sehr zahlreiche und stark leuchtende Sternschnuppen bemerkbar.

[Ein zeitgemäßes Motto.] Dr. Sigl in München sammelt fortwährend Liebesgaben für den Papst und veröffentlicht die eingehenden Beiträge im „Vaterland". Einem dieser Beiträge war jüngst das Motto beigefügt: „Eine Laus auf dem Talar ziert einen Priester mehr als ein Orden." Dieses an die heilige Katharina erinnernde Motto, die sich aus Besorgniß, eitel zu werden, ihr ganzes Leben lang nicht gewaschen hat, scheint nicht gerade allen Priestern aus der Seele gesprochen gewesen zu sein, denn Dr. Sigl sah sich veranlaßt, ein paar Tage darauf den Gebrauch des Motto's zu rechtfertigen, indem er erklärte, dasselbe sei „von dem heiligmäßigen (?) Bischof Witmann von Regensburg zu einem Priester gesprochen worden, der sich allzuviel auf einen eben erhaltenen Michel (Michaelsorden) einbildete."

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.